



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2005	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2005	Nr. 18
	Inhalt	Seite
23.12.2005	Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (Thüringer Haushaltsgesetz 2006/2007 - ThürHhG 2006/2007 -)	429
23.12.2005	Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007	446

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 (Thüringer Haushaltsgesetz 2006/2007 - ThürHhG 2006/2007 -) Vom 23. Dezember 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Landeshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Landeshaushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2006 auf 9 325 193 200 Euro und
2. für das Haushaltsjahr 2007 auf 9 013 270 000 Euro festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 2006 Kredite bis zur Höhe von 975 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2007 Kredite bis zur Höhe von 850 Millionen Euro aufzunehmen (Nettoneuverschuldung). Es wird darüber hinaus ermächtigt, weitere Kredite bis zur Höhe von zehn vom Hundert der in Satz 1 genannten Beträge zur Deckung der Ausgaben aufzunehmen, um die unvorhergesehenen und unabwiesbaren Komplementärmittel, die das Land zur Mitfinanzierung der von den Europäischen Gemeinschaften oder vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellten Ausgabemittel erbringen muss, und um nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte unvorhergesehene und unabwiesbare Mehrausgaben zu finanzieren.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite, die zur Erneuerung der im Haushaltsjahr 2006 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1 528 428 500 Euro und Kredite, die der Erneuerung der im Haushaltsjahr 2007 zu tilgenden Kredite dienen, in Höhe von 1 796 429 000 Euro aufzunehmen. Es wird darüber hinaus ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von zwölf vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Zusätz-

lich zu diesen Kassenkrediten darf es in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten jeweils bis zu einem Betrag von 100 Millionen Euro abschließen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ab 1. Oktober im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Nettoneuverschuldung des nächsten Jahres anzurechnen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann im Rahmen der Kreditermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 Unternehmensanteile zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen über Wandelanleihen veräußern. Der Landtag ist über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung zu unterrichten.

(6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

§ 3 Verwendung von Mehreinnahmen

Mehreinnahmen sind grundsätzlich zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden.

§ 4 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) hinaus sind gegenseitig deckungsfähig:

1. innerhalb eines Einzelplans jeweils die Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 453 und der Obergruppe 41 des Kapitels 01 01,
2. innerhalb eines Kapitels jeweils die Ausgaben
 - a) der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529,
 - b) der Hauptgruppe 6,
 - c) der Hauptgruppen 7 und 8.

Sofern Ausgabeansätze in Titelgruppen nach Satz 1 mit Deckungsmitteln verstärkt werden, stehen sie zur Deckung innerhalb der Titelgruppe nicht mehr zur Verfügung. Ausgabeansätze, die innerhalb der Titelgruppe durch Deckungsmittel verstärkt werden, stehen zur Deckung nach Satz 1 außerhalb der Titelgruppe nicht zur Verfügung.

(2) Die Ausgaben im Einzelplan 18 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme bedarf jeweils der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(3) Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 811 zugunsten von Titeln der Gruppe 518 einseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme bedarf jeweils der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(4) Die Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 setzt voraus, dass zwischen den Ausgaben ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, wenn der Ansatz eines Titels um mehr als 20 vom Hundert überschritten werden soll und diese Überschreitung mehr als 50 000 Euro betragen würde.

§ 5

Leistungsbezogene Planaufstellung und Mittelbewirtschaftung

(1) In haushaltsrechtlich abgegrenzten Verantwortungsreichen (Kapitel, Titelgruppen) können Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der leistungsbezogenen Planaufstellung und Mittelbewirtschaftung veranschlagt und bewirtschaftet werden. Die Veranschlagung ist an eine Zielvorgabe gebunden, in der für bestimmte Aufgaben Leistungsziele festgelegt sind, die mit der Ausführung des Haushaltsplans erreicht werden sollen (Leistungsvereinbarung). Daneben sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente zu entwickeln, mit denen sichergestellt wird, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen unter Zugrundelegung des definierten Leistungsumfangs nicht überschritten wird. Die Einbeziehung von bestimmten Bereichen in die leistungsbezogene Planaufstellung und Mittelbewirtschaftung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(2) Die Leistungsvereinbarung wird zwischen der mittelbewirtschaftenden Behörde oder Einrichtung und der für die Bewirtschaftung des jeweiligen Einzelplans zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium geschlossen. Sie enthält für einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche Zielgrößen, die den Umfang, den Ressourceneinsatz, die Qualität oder die Wirkung von Verwaltungsleistungen beschreiben.

(3) Zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird bei der Bewirtschaftung der einbezogenen Verantwortungsbereiche nach Absatz 1 zusätzlich zu den Regelungen in § 4

eine erweiterte Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs wie folgt eingeräumt:

1. Aus den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 sowie der Obergruppe 81 wird ein Verwaltungsbudget mit uneingeschränkter gegenseitiger Deckungsfähigkeit gebildet.
2. Einsparungen innerhalb des Verwaltungsbudgets und Einsparungen bei Titeln der Hauptgruppe 6 können zur Verstärkung der Titel der Hauptgruppen 7 und 8 eingesetzt werden.
3. Bis zu 50 vom Hundert der erzielten Mehreinnahmen können zur Verstärkung der Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 eingesetzt werden.
4. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen werden zu 50 vom Hundert, nach Nummer 3 zur Ausgabeverstärkung heranziehbar. Mehreinnahmen werden in voller Höhe in das folgende Haushaltsjahr übertragen und stehen dort zur Inanspruchnahme ohne Deckung im Einzelplan zur Verfügung.

(4) Die Landesregierung berichtet gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags jährlich über den Abschluss und den Stand der Erfüllung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

§ 6

Flexibilisierter Haushaltsvollzug im Hochschulbereich

(1) Auf die Kapitel 04 51, 04 52, 04 53, 04 54, 04 55, 04 61, 04 62, 04 63, 04 64 und 04 69 des Landeshaushaltsplans sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Titel der Hauptgruppen 4 bis 8 sind innerhalb des jeweiligen Kapitels gegenseitig deckungsfähig.

(3) Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen in den Hauptgruppen 4 bis 8 werden übertragen.

(4) Mehreinnahmen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 bis 8.

(5) § 17 Abs. 6 Satz 2 ThürLHO findet keine Anwendung, soweit eine konkrete Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der jeweiligen Hochschule vorliegt. Abweichungen von den Stellenübersichten im Fall des Satzes 1 bedürfen nicht der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, soweit Ausgabenneutralität gegeben ist.

(6) Die Landesregierung berichtet gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags jährlich über den flexibilisierten Haushaltsvollzug in den Hochschulbereichen nach Absatz 1 sowie über den Abschluss und den Stand der Erfüllung der mit den jeweiligen Hochschulen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

§ 7

Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Finanzierungen

(1) Bei Investitionsvorhaben ist durch Kosten-Nutzen-Untersuchungen, Markterkundungsverfahren oder dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnungen die wirtschaftlichste Form der Errichtung, Finanzierung und Betreibung festzustellen und durchzuführen. Die Investitionsvorhaben sind

durch Erfolgskontrollen zu begleiten und abzuschließen. Beim Vergleich herkömmlicher Finanzierungsarten mit alternativen Finanzierungsmodellen sind neben den direkten geldlichen und unmittelbar messbaren Größen auch gesamtwirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen.

(2) Bei Bauinvestitionen kann das für Finanzen zuständige Ministerium mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages nach Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach Absatz 1 abweichend von den im Landeshaushaltsplan ausgebrachten Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen rechtliche Verpflichtungen für Projekte im Rahmen Öffentlich Privater Partnerschaften in Form von alternativen Finanzierungen, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen zulassen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO wird auf vier Millionen Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 ThürLHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 ThürLHO) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Summe der Jahresbeträge einer Verpflichtungsermächtigung den Betrag von vier Millionen Euro überschreitet.

§ 9

Personalwirtschaftliche Regelungen

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im jeweiligen Einzelplan gegenseitig deckungsfähigen Personalausgaben sind so zu bewirtschaften, dass eine Überschreitung des so gebildeten Personalbudgets ausgeschlossen ist. Dies soll unter anderem durch die Nichtbesetzung freier Planstellen und Stellen sowie durch die Nichtausschöpfung freier Planstellen- und Stellenspitzen erreicht werden.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im erforderlichen Umfang zusätzliche Stellen für Auszubildende und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu schaffen.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsmäßige Bestimmungen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Planstellen oder Stellen zu schaffen oder umzuwandeln und das nach Absatz 1 gebildete Personalbudget zu erweitern, soweit und solange hierfür Mittel von dritter Stelle zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die zum Stellenabbau in der Thüringer Landesverwaltung abzubauenen Planstellen und Stellen sind für jedes Ressort in den jeweiligen Einzelplänen verbindlich ausgewiesen. Soweit eine Identifizierung der abzubauenen Planstellen und Stellen durch Stellenabgang und die Ausbringung von kw-Vermerken noch nicht erfolgt ist, ist die Identifizierung der abzubauenen Planstellen und Stellen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium bis zum Ende des Haushaltsjahres 2006 nachzuholen. Die notwendigen kw-Vermerke sind mit dem Haushalt 2008 auszubringen. Bis zur einvernehmlichen Identifizierung der abzubauenen Planstellen und Stellen dürfen 80 vom Hundert aller im Jahr 2006 im jeweiligen Bereich frei werdenden Stellen und Planstellen unter Anrechnung auf die beim betreffenden Ressort abzubauenen Planstellen und Stellen nicht wieder besetzt werden. Diese Stellen und Planstellen fallen mit dem nächsten Haushalt weg. Welche Planstellen und Stellen dies im Einzelnen sind, ist durch die jeweilige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festzulegen.

(6) Eine Planstelle oder Stelle, die einen kw-Vermerk trägt, darf bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg. Sind mehrere Planstellen oder Stellen der gleichen Wertigkeit vorhanden, darf die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle dieser Wertigkeit nicht wieder besetzt werden und fällt mit dem nächsten Haushalt weg. Abweichend davon kann ein ausgebrachter kw-Vermerk im Einvernehmen zwischen der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und dem für Finanzen zuständigen Ministerium auf einen bestimmten Dienstposten oder Arbeitsplatz bezogen werden. Der kw-Vermerk realisiert sich dann mit dem Freiwerden der für den festgelegten Dienstposten oder Arbeitsplatz bestimmten Planstelle oder Stelle.

(7) Ausgaben für Abfindungen im Falle des freiwilligen Ausscheidens von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen der Personaleinsparung können aus den vorhandenen Haushaltsansätzen für laufende Personalausgaben - Besoldung, Vergütung, Lohn - geleistet werden.

§ 10

Leerstellen, Abordnungen

(1) Wird ein Beamter mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde unter Wegfall der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet und dient die Beurlaubung oder Abordnung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium bei einem unabweisbaren vordringlichen Personalbedarf eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Aus der Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, wenn sie von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Rechte und Pflichten eines Beamten zur Ausübung eines Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ruhen.

(3) Für einen Beamten, der für mindestens sechs Monate nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Beamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird oder nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung Elternzeit in Anspruch nimmt, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht, soweit die entsprechende Planstelle innerhalb des Beurlaubungszeitraums anderweitig besetzt werden soll. Die Ausbringung einer Leerstelle ist abweichend von Satz 1 von der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abhängig, wenn der Beamte ein Amt inne hat, das der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsgruppe B 2 oder höher zugeordnet ist.

(4) Soll in den Fällen der Absätze 1 bis 3 der Beamte während der Zeit der Beurlaubung oder der Abordnung befördert werden, so kann das für Finanzen zuständige Ministerium die für den Beamten ausgebrachte Leerstelle heben.

(5) Über den weiteren Verbleib der ausgebrachten Leerstellen ist mit dem nächsten Landeshaushaltsplan zu entscheiden.

(6) Für Beamte, die zur Ableistung eines Teils der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, sind die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung von der abordnenden Verwaltung weiter zu zahlen. Für solche vorübergehenden Abordnungen während der Probezeit werden keine Leerstellen ausgebracht.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Richter, Angestellte und Arbeiter.

§ 11 Sperrn

(1) Über die Bestimmungen des § 41 ThürLHO hinaus darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei werdenden Beträge sind nach § 3 zu verwenden.

(2) Bei Haushaltsmitteln, die eine Leistung von Dritten vorsehen, gelten der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen in demselben Verhältnis als gesperrt, in dem der Dritte seine Leistung mindert. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Vorfinanzierung der Maßnahmen, für die die Leistung von Dritten vorgesehen ist, zuzulassen.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 ThürLHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre nach § 36 ThürLHO erfolgt nach Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch die zuständige oberste Landesbehörde und das für Finanzen zuständige Ministerium. Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags sind die genehmigten Haushalts- oder Wirtschaftspläne zuzuleiten. Abweichend von Satz 2 kann

das für Finanzen zuständige Ministerium die Sperre vor der Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans aufheben, soweit dies zur Erhaltung der bestehenden Einrichtungen erforderlich ist. Hiervon ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zu unterrichten. Im Falle des Satzes 4 bedarf die Aufhebung einer Sperre mit einem Betrag von mehr als 500 000 Euro der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 12 Besondere Buchungsbestimmungen

(1) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher der Kassen noch nicht abgeschlossen sind. Bei Unrichtigkeit einer Zahlung oder bei Überzahlung darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher der Kasse noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(3) Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben und Personalkostenerstattungen ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(4) Folgende Einnahmen fließen den Ausgaben bei folgenden Titeln, einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen, zu:

1. Titeln der Gruppen 511 und 518
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der privaten Anfertigung von Fotokopien sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
2. Titeln der Gruppe 511
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Telekommunikationsanlagen und aus Erstattungen,
3. Titeln der Gruppe 514
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
4. Titeln der Gruppe 517
aus der Erstattung von Betriebskosten (beispielsweise Heiz- und Stromkosten, Wassergeld),
5. Titeln der Gruppe 527
aus nachträglich gewährten Preisnachlässen und Erstattungen.

(5) Einnahmen des Landes aus dem Sondervermögen "Thüringer Pensionsfonds" sind nach § 4 Abs. 2 des Thüringer Pensionsfondsgesetzes vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung zweckgebunden für die Versorgung bei den Titeln der Gruppen 431 und 432 zu verwenden.

(6) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aufgrund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) in der jeweils geltenden Fassung und Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit für die von ihr zugewiesenen Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) in der jeweils geltenden Fassung zur Verstärkung der Ausgaben bei den entsprechenden Titeln.

§ 13

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Von verbindlichen Erläuterungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO darf nur nach Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgewichen werden, soweit nicht nach den Festlegungen im Landeshaushaltsplan das Abweichen zusätzlich von der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abhängig ist.

(2) Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann über die Regelungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO hinaus in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

(3) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; die Zuwendungsempfänger dürfen, vorbehaltlich verbindlicher tarifvertraglicher Regelungen, insbesondere keine günstigeren Arbeitsentgelte vereinbaren, als sie für die Arbeitnehmer des Landes vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(4) In die Haushaltsjahre 2006 oder 2007 übertragene Ausgaben erhöhen das veranschlagte Ausgabevolumen nicht, es sei denn, dass im Rahmen übertragener Einnahmereste Mehreinnahmen in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.

§ 14

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO zulassen:

1. Zur verbilligten Beschaffung von Bauland können landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrags nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.
2. Zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland können landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einem Euro je Quadratmeter veräußert werden.
3. Zur erforderlichen Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst können landeseigene Einrichtungen nebst deren Ausstattung und Grundstücken Gemein-

den und Landkreisen sowie anerkannten gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einrichtungen und Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Übersteigt der Wert der Ausstattungsgegenstände einer Einrichtung 50 000 Euro, bedürfen Überlassung und Veräußerung von Ausstattungsgegenständen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; Absatz 3 bleibt unberührt.

4. Landeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke können an Gebietskörperschaften für die im Bundeshaushaltsplan aufgeführten Zwecke bis zu dem Hundertsatz unter dem vollen Wert veräußert, im Wege der Erbbaurechtsbestellung zur Verfügung gestellt, vermietet, verpachtet oder zur Nutzung überlassen werden, zu dem der Bund dem Land Verbilligungen bei der Veräußerung, Zurverfügungstellung im Wege des Erbbaurechts, Vermietung, Verpachtung oder Nutzungsüberlassung von bundeseigenen Grundstücken für gleiche Zwecke einräumt. Entsprechendes gilt, wenn landeseigene Grundstücke an den Bund veräußert, zur Erbbaurechtsbestellung zur Verfügung gestellt, vermietet oder zur Nutzung überlassen werden.
5. Zum verbilligten Erwerb von landeseigenen Waldflächen durch Eigentümer von Waldgrundstücken und deren Erben, die ihre Flächen nach dem Verteidigungsgesetz der DDR zum Zwecke der Errichtung von NVA-Truppenübungsplätzen zur Verfügung stellen mussten, können landeseigene Waldgrundstücke, soweit sie Teil des ehemals preußischen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Vermögens sind, unter dem vollen Wert veräußert werden. Die Flächen können nach dem Landkaufmodell entsprechend dem Thüringer Liegenschaftsverwertungsgesetz vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Als erheblicher Grundstückswert im Sinne des § 64 Abs. 2 ThürLHO ist ein Wert von mehr als 375 000 Euro anzunehmen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Pension oder Leihe der im Eigentum des Landes befindlichen Wertpapiere zur Steigerung der Erlöse aus Beteiligungen treffen.

§ 15

Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zur Förderung des Wohnungs- und Städtebaus bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Millionen Euro im Haushaltsjahr,

2. zur Förderung von Unternehmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion bis zu einem Betrag von insgesamt fünf Millionen Euro im Haushaltsjahr,
3. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 200 Millionen Euro im Haushaltsjahr,
4. zur Förderung von Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Familienförderung, des Sports, der Wissenschaft und Forschung sowie der Kultur und Kunst in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Haushaltsjahr,
5. zur Kreditabsicherung bei Gesellschaften, die sich in mehrheitlicher Landesbeteiligung befinden, bis zu einem Betrag von insgesamt 50 Millionen Euro im Haushaltsjahr, soweit die Absicherung nicht den Nummern 1 oder 3 zuzuordnen ist.

(2) Das für Kunst zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei den Kultureinrichtungen des Landes

und seinen Stiftungen bis zu einem Betrag von insgesamt 39 Millionen Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen.

(3) Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung möglicher Ersatzansprüche aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland im Bereich des Landtages bis zu einem Betrag von einer Million Euro im Haushaltsjahr zu übernehmen.

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten bis zur Höhe von jeweils 35 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2006 und bis zur Höhe von 30 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2007 zu erteilen.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Erfurt, den 23. Dezember 2005
Die Präsidentin des Landtags
Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

LANDESHAUSHALTSPLAN 2006/2007

- Gesamtplan -

Teil I	Haushaltsübersichten
	A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben
	B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan

Hinweis: Gemäß § 1 Satz 2 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet. Auskunft darüber, bei welchen Stellen Einzelpläne und Anlagen des Landeshaushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Thüringer Finanzministerium, Ludwig-Erhard-Ring 7, 99099 Erfurt. Unter folgender Internetadresse: www.thueringen.de/de/tfm/ steht der 'Haushalt 2006/2007' zur Onlineansicht und zum Download zur Verfügung.

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2006

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1a

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungsein- nahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		114.600			114.600	19.236.400
02		60.800	3.000		63.800	11.652.100
03		27.199.000	51.400	135.300	27.385.700	324.736.100
04		16.052.200	74.683.600	8.348.500	99.084.300	1.337.280.500
05		93.675.700			93.675.700	166.892.000
06		15.525.800	1.431.000		16.956.800	140.521.600
07		12.837.400	157.987.400	293.856.800	464.681.600	15.990.300
08		15.456.800	21.944.700	52.400.000	89.801.500	58.915.500
09	6.000.000	67.184.300	61.787.500	103.880.300	238.852.100	160.608.200
10		14.552.800	328.538.800	166.521.000	509.612.600	90.176.400
11						8.566.000
17	4.058.600.000	104.804.600	2.605.359.900	975.000.000	7.743.764.500	53.080.200
18				41.200.000	41.200.000	
Summe 2006	4.064.600.000	367.464.000	3.251.787.300	1.641.341.900	9.325.193.200	2.387.655.300
Summe 2005	4.103.275.100	312.145.900	3.245.037.200	1.714.324.100	9.374.782.300	2.405.183.200
Vgl. zu 2005	-38.675.100	+55.318.100	+6.750.100	-72.982.200	-49.589.100	-17.527.900

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2006

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1b

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
3.223.100	6.075.500		188.000		28.723.000	-28.608.400
5.515.900	3.620.000		183.700		20.971.700	-20.907.900
47.501.100	55.704.100		20.544.900		448.486.200	-421.100.500
76.669.900	525.344.100		64.422.800		2.003.717.300	-1.904.633.000
96.007.700	12.481.800		6.991.500		282.373.000	-188.697.300
19.105.900	1.738.700	1.500.000	5.597.900		168.464.100	-151.507.300
26.172.300	259.895.700	17.451.500	346.396.900	-10.000.000	655.906.700	-191.225.100
16.886.000	443.603.800		153.880.700		673.286.000	-583.484.500
46.636.000	91.764.800	15.060.500	215.300.100	-8.403.100	520.966.500	-282.114.400
53.886.300	337.908.000	105.212.300	296.682.000	-7.500.000	876.365.000	-366.752.400
880.300	5.200		40.700		9.492.200	-9.492.200
742.186.900	2.170.409.400	356.500	326.828.200	180.700.000	3.473.561.200	+4.270.203.300
10.281.500		79.739.700	70.859.100	2.000.000	162.880.300	-121.680.300
1.144.952.900	3.908.551.100	219.320.500	1.507.916.500	156.796.900	9.325.193.200	0
1.135.619.500	3.949.648.200	243.149.000	1.559.215.600	81.966.800	9.374.782.300	0
+9.333.400	-41.097.100	-23.828.500	-51.299.100	+74.830.100	-49.589.100	0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2007

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1c

Einzelplan	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
	0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungsein- nahmen	Summe Einnahmen	
	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
1	2	3	4	5	6	7
01		109.600			109.600	19.194.400
02		60.800	3.000		63.800	11.684.400
03		27.541.200	15.600	138.600	27.695.400	327.813.900
04		13.108.000	75.969.400	11.268.500	100.345.900	1.326.381.800
05		93.655.200			93.655.200	168.752.000
06		15.525.800	1.431.000		16.956.800	141.888.600
07		10.741.400	43.240.500	207.092.200	261.074.100	15.810.900
08		15.080.000	22.601.600	51.950.000	89.631.600	59.486.900
09	6.000.000	67.255.200	56.534.600	77.970.200	207.760.000	162.185.500
10		12.955.800	332.814.900	143.540.600	489.311.300	91.309.200
11						8.410.000
17	4.186.654.000	31.249.800	2.616.729.300	850.000.000	7.684.633.100	59.930.200
18				42.033.200	42.033.200	
Summe 2007	4.192.654.000	287.282.800	3.149.339.900	1.383.993.300	9.013.270.000	2.392.847.800
Summe 2006	4.064.600.000	367.464.000	3.251.787.300	1.641.341.900	9.325.193.200	2.387.655.300
Vgl. zu 2006	+128.054.000	-80.181.200	-102.447.400	-257.348.600	-311.923.200	+5.192.500

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2007

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage
Blatt 1d

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben	
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
8	9	10	11	12	13	14
3.248.500	6.066.900		199.500		28.709.300	-28.599.700
5.444.800	3.895.000		179.800		21.204.000	-21.140.200
47.389.700	55.292.600		20.827.100		451.323.300	-423.627.900
77.353.100	487.683.500		77.233.800		1.968.652.200	-1.868.306.300
96.377.900	12.680.000		7.774.500		285.584.400	-191.929.200
19.967.800	1.697.400		2.581.600		166.135.400	-149.178.600
26.678.000	160.720.100	2.000.000	292.035.100		497.244.100	-236.170.000
18.576.500	470.439.500		151.392.700		699.895.600	-610.264.000
45.939.300	94.640.100	14.859.400	204.353.200	2.605.800	524.583.300	-316.823.300
52.944.500	341.239.400	113.059.500	276.730.100	2.790.000	878.072.700	-388.761.400
888.800	5.200		67.000		9.371.000	-9.371.000
767.176.200	2.167.608.500	308.100	322.771.600		3.317.794.600	+4.366.838.500
10.283.200		78.910.600	73.506.300	2.000.000	164.700.100	-122.666.900
1.172.268.300	3.801.968.200	209.137.600	1.429.652.300	7.395.800	9.013.270.000	0
1.144.952.900	3.908.551.100	219.320.500	1.507.916.500	156.796.900	9.325.193.200	0
+27.315.400	-106.582.900	-10.182.900	-78.264.200	-149.401.100	-311.923.200	0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2006

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Anlage
Blatt 2a

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen			
			2006	2007	2008	2009
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	33	33			
03	Thüringer Innenministerium	109.401	10.420	20.270	18.438	60.274
04	Thüringer Kultusministerium	81.396	27.582	16.928	11.377	25.510
05	Thüringer Justizministerium	14.054	4.843	5.553	1.282	2.376
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit	353.038	166.048	104.142	82.848	
08	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	58.375	32.482	19.226	3.623	3.045
09	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	144.785	90.115	35.723	13.372	5.575
10	Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr	368.950	169.237	106.714	62.205	30.796
11	Thüringer Rechnungshof					
17	Allgemeine Finanzverwaltung	82.191	57.065	19.830	4.296	1.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	77.360	57.885	15.890	645	2.940
	Zusammen:	1.289.583	615.710	344.276	198.086	131.516

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil I Haushaltsübersicht 2007

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne

Anlage
Blatt 2b

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen		durch die Verpflichtungsermächtigung entstehende Rechtsverpflichtungen		
		2006	2007	2008	2009	2010 ff.
		1.000 EUR				
1	2	3	4	5	6	7
01	Thüringer Landtag					
02	Thüringer Staatskanzlei	33	33	33		
03	Thüringer Innenministerium	109.401	10.535	6.760	2.125	1.650
04	Thüringer Kultusministerium	81.396	13.627	9.977	3.050	600
05	Thüringer Justizministerium	14.054	40	40		
06	Thüringer Finanzministerium					
07	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit	353.038	231.092	75.016	75.870	80.206
08	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	58.375	112.815	26.212	25.003	61.600
09	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	144.785	253.410	129.983	65.097	58.330
10	Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr	368.950	410.426	145.124	110.214	155.089
11	Thüringer Rechnungshof					
17	Allgemeine Finanzverwaltung	82.191	60.392	41.000	14.700	4.692
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	77.360	356.407	48.734	17.946	289.728
	Zusammen:	1.289.583	1.448.777	482.879	314.005	651.895

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2006

Anlage
Blatt 3a

1	Betrag für 2006 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldo	
1. Ausgaben	9.325.193.200
abzüglich	
1.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	180.700.000
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	9.116.900
Ausgaben im Finanzierungssaldo	9.135.376.300
2. Einnahmen	9.325.193.200
abzüglich	
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	975.000.000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.000.000
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	9.116.900
Einnahmen im Finanzierungssaldo	8.340.076.300
3. Finanzierungssaldo	-795.300.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	975.000.000
4.2. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
Saldo	975.000.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	180.700.000
Saldo	-180.700.000
6. Rücklagenbewegung	
6.1. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.000.000
6.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
Saldo	1.000.000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	795.300.000

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil II Finanzierungsübersicht 2007

Anlage
Blatt 3b

	Betrag für 2007 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldo	
1. Ausgaben	9.013.270.000
abzüglich	
1.1. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	7.395.800
Ausgaben im Finanzierungssaldo	9.005.874.200
2. Einnahmen	9.013.270.000
abzüglich	
2.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	850.000.000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	950.000
2.3. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4. Haushaltstechnische Verrechnungen	7.395.800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	8.154.924.200
3. Finanzierungssaldo	-850.950.000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1. Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	850.000.000
4.2. Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
Saldo	850.000.000
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren	
5.1. Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
Saldo	
6. Rücklagenbewegung	
6.1. Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	950.000
6.2. Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	
Saldo	950.000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	850.950.000

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2006

Anlage
Blatt 4a

	Betrag für 2006 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.503,4
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.528,4
III. Netto-Neuerschuldung am Kreditmarkt	975,0
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Neuerschuldung im öffentlichen Bereich	0,0

Landeshaushalt

Gesamtplan

Teil III Kreditfinanzierungsplan 2007

Anlage
Blatt 4b

	Betrag für 2007 Mio. EUR
1	2
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.646,4
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.796,4
III. Netto-Neuerschuldung am Kreditmarkt	850,0
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	0,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0
III. Netto-Neuerschuldung im öffentlichen Bereich	0,0

**Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007
Vom 23. Dezember 2005**

Inhaltsübersicht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil
Finanzministerium**

**Erster Teil
Finanzministerium**

- Artikel 1 Thüringer Reisekostengesetz
Artikel 2 Thüringer Umzugskostengesetz
Artikel 3 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
über die Reisekostenvergütung
der Beamten und Richter
(Thüringer Reisekostengesetz - ThürRKG -)**

**Zweiter Teil
Innenministerium**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- Artikel 4 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 5 Änderung der Thüringer Kommunalordnung
Artikel 6 Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes
Artikel 7 Änderung des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes

**§ 1
Anwendungsbereich**

**Dritter Teil
Justizministerium**

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der Landesbeamten, Richter im Landesdienst und der Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der zu diesen Dienstherrn abgeordneten anderen Beamten und Richter.

- Artikel 8 Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes
Artikel 9 Änderung der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

**Vierter Teil
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit**

- (2) Die Reisekostenvergütung umfasst
1. Fahrkostenerstattung (§ 4),
 2. Wegstreckenentschädigung (§ 5),
 3. Tagegeld (§ 6),
 4. Erstattung der Übernachtungskosten (§ 7),
 5. Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8),
 6. Aufwands- und Pauschvergütung (§ 9),
 7. Erstattung der Nebenkosten (§ 10 Abs. 1) und
 8. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 10 Abs. 2).

- Artikel 10 Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

**Fünfter Teil
Kultusministerium**

**Zweiter Abschnitt
Reisekostenvergütung**

- Artikel 11 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
Artikel 12 Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes
Artikel 13 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

**Sechster Teil
Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit**

(1) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Die Anordnung oder Genehmigung bedarf der elektronischen oder Schriftform; dies gilt nicht bei Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort. Dienstreisen sind auch Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind. Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung, es sei denn, die Dienstreise beginnt oder endet an der Dienststätte.

- Artikel 14 Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes
Artikel 15 Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

**Siebenter Teil
Schlussbestimmungen**

- Artikel 16 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 17 Neubekanntmachung
Artikel 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(2) Dienort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte des Berechtigten befindet. Dienststätte ist das Gebäude, in dem der Berechtigte regelmäßig seinen Dienst leistet. Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft erledigt wird. Dienstgeschäft ist die konkrete Aufgabe des Dienstreisenden für seine Dienststelle.

(3) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Reisen der Richter im Rahmen der richterlichen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass eine Anordnung oder Genehmigung der Reise im Inland nicht erforderlich ist.

§ 3

Anordnung und Genehmigung der Dienstreise, Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise wird über die Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Durchführung entschieden. Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand ohne Dienstreise erreicht werden kann. Sie sind auf das zeitlich unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(3) Die Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren. Wird eine Dienstreise unterbrochen, wird für die Dauer der Unterbrechung keine Reisekostenvergütung gewährt.

(4) Leistungen, die der Dienstreisende von dritter Seite seines Amtes wegen aus Anlass einer Dienstreise erhalten hat, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 6 Abs. 3 bis 5 und § 7 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

(5) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung der zuständigen Behörde ausgeübte Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie diese nicht von anderer Stelle zu übernehmen ist. Das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(6) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 10 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise nicht ausgeführt wird. Die zuständige Behörde kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.

(7) Auf Reisekostenvergütung und Auslagenerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein vor der Geneh-

migung einer Dienstreise oder einer Aus- oder Fortbildungsreise nach § 15 Abs. 1 oder 2 erklärter Verzicht bedarf der Schriftform.

§ 4

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Abweichend von Satz 1 kann durch Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass in Ausnahmefällen aus triftigen Gründen die Kosten einer höheren Klasse erstattet werden. Muss aus triftigen Gründen ein Liege- oder Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Ist zur Durchführung der Dienstreise die Benutzung eines Flugzeugs notwendig, werden die entstandenen Kosten bis zur niedrigsten Klasse erstattet.

(2) Aus dienstlichen oder persönlichen Gründen zustehende Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

(3) Wurde aus triftigen Gründen ein Taxi oder Mietwagen genutzt, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung als beim Benutzen eines privaten Kraftfahrzeugs nach § 5 Abs. 1 gewährt werden.

(4) Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten und beendet, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären; dies gilt nicht, wenn die Dienstreise zwischen 19 Uhr und 6.30 Uhr an der Wohnung angetreten oder beendet wird. Wird ein Dienstgeschäft mit einer Fahrt zwischen Wohnung und Dienststätte verbunden, werden als Fahrkosten nur notwendige Mehrkosten erstattet.

§ 5

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 15 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug in Höhe von 7 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.

(2) Bestehen für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs erhebliche dienstliche Gründe, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug 13 Cent je gefahrenen Kilometer, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde diese Gründe anerkannt hat. Erhebliche dienstliche Gründe liegen vor, wenn ein Dienstgeschäft ohne die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nicht erledigt werden kann oder der Sinn und Zweck eines Dienstgeschäfts gefährdet würde. Erhebliche dienstliche Gründe können auch dann anerkannt werden, wenn eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass durch die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen verzichtet werden kann.

(3) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie

1. ein dienstliches Beförderungsmittel unentgeltlich nutzen konnten und ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen haben oder
2. von anderen Dienstreisenden in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wurden.

(4) § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Kosten, die bei der Abreise von oder der Ankunft an der Dienststätte entstanden wären, die kürzeste verkehrübliche Strecke zugrunde zu legen ist.

§ 6 Tagegeld

(1) Für Mehraufwendungen für Verpflegung wird für jeden Kalendertag einer Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von

1. 24 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 24 Euro,
2. weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 12 Euro

gewährt. Eine Dienstreise, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Ist ein Dienstreisender an einem Kalendertag mehrfach auswärts tätig, so sind für die Berechnung des Tagegeldes die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

(2) Bei einer Dienstreise am oder zum Dienort sowie an oder zu einem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tagegeld gewährt. Maßgebend ist die Ankunft oder Abfahrt an der Stätte, an der das Dienstgeschäft erledigt wird. § 2 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je 40 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten.

(4) Wird von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt und ist das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten, so sind auf das Tagegeld nach Absatz 1 die Beträge nach Absatz 3 anzurechnen.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende die bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

§ 7 Erstattung der Übernachtungskosten

(1) Die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten werden erstattet. Durch Verwaltungsvorschrift wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind. Höhere Übernachtungskosten können nur erstattet werden, wenn deren Notwendigkeit von der zuständigen Behörde vor dem Antritt der Dienstreise schriftlich anerkannt wurde.

(2) Übernachtungskosten, die die Kosten für das Frühstück enthalten, sind um 20 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen; bei Übernachtungen im Ausland ist das Tagegeld des Übernachtungsortes maßgebend. Entsprechendes gilt bei Voll- und Halbpensionspreisen mit der Maßgabe, dass die Kürzungssätze für das Frühstück 20 vom Hundert und für das Mittag- und Abendessen je 40 vom Hundert betragen.

(3) Übernachtungskosten werden für dieselbe Nacht nicht erstattet

1. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen,
2. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist,
3. bei einer Dienstreise am oder zum Dienort sowie an oder zu einem Wohnort.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auch anzuwenden, wenn der Dienstreisende die in den Übernachtungskosten enthaltene Verpflegung oder bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

§ 8 Auslagererstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, so wird ab dem 15. Tag die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 6 und 7 sind insoweit nicht anzuwenden. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hin- und dem Rückreisetag; die 14-Tagesfrist nach Satz 1 wird durch Tage ohne Dienstleistung nicht unterbrochen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann die 14-Tagesfrist nach Absatz 1 Satz 1 in besonderen Ausnahmefällen um bis zu 28 Tage verlängern. Mit Zustimmung des für das Reisekostenrecht zuständigen Ministeriums darf die Frist von insgesamt 42 Tagen verlängert werden.

§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörde anstelle von Tagegeld und Erstattung der Übernachtungskosten und Auslagererstattung nach § 8 Abs. 1 und 2 eine entsprechende Aufwandsvergütung. Diese kann auch nach Stundensätzen gewährt werden. Das für das Reisekostenrecht zuständige Ministerium kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

(2) Die zuständige Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen

zu bemessen ist. Dies gilt nicht für Aufwendungen nach § 10 Abs. 2.

§ 10

Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts entstandene notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 9 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.

(2) Entfällt eine Dienstreise aus einem von dem Bediensteten nicht zu vertretenden Grund, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld (§ 6) für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 Satz 4. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tag an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben werden Übernachtungskosten (§ 7) erstattet. Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. Für ein- und zweitägige Abordnungen oder Teilabordnungen ist bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die gesamte Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder der bisherigen Dienststätte zugrunde zu legen.

(2) Erkrankt der Dienstreisende und wird er in ein Krankenhaus aufgenommen, erhält er anstelle der Reisekostenvergütung für jeden vollen Kalendertag die entstandenen notwendigen Kosten für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort. Für eine Besuchsreise einer mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung des Dienstreisenden werden Fahrauslagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 1 erstattet.

(3) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Reisekostenvergütung nach den §§ 4 bis 7.

§ 12

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland.

(2) Unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes können durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen erlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 13

Abfindung bei Dienstreisen in Verbindung mit anderen Reisen

(1) Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden oder aus persönlichen Gründen an einem vorübergehenden Aufenthaltsort angetreten und/oder beendet, wird die Reisekostenvergütung so bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt und am Dienstort angetreten und/oder beendet worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebende Vergütung nicht übersteigen. Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden als Fahrkostenersatz nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet; Tagegeld und Übernachtungskosten werden entsprechend Satz 1 gewährt. Wird ein Dienstgeschäft mit einer Fahrt zwischen einem vorübergehenden Aufenthaltsort und dem Wohn- oder Dienstort verbunden, werden als Fahrkosten nur notwendige Mehrkosten erstattet.

(2) Hat die zuständige Behörde aus besonderen dienstlichen Gründen angeordnet oder genehmigt, dass eine Dienstreise von einem vorübergehenden Aufenthaltsort angetreten wird, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen; Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Daneben werden die Fahrkosten für die kürzeste Strecke von der Wohnung zum Urlaubsort im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet. Für die Fahrkostenerstattung wird höchstens die Reisedistanz von dem Urlaubsort berücksichtigt, an dem die Anordnung den Berechtigten erreicht.

(4) Aufwendungen des Berechtigten für ihn und ihn begleitende Personen, die durch die Unterbrechung oder die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in notwendigem und angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen, die aus diesen Gründen nicht ausgenutzt werden konnten.

Dritter Abschnitt

Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung

§ 14

Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Trennungsgeldgewährung auf zwei Jahre befristet werden kann. Dassel-

be gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle. Der Abordnung steht die Zuweisung einer Tätigkeit nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland können durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über das Trennungsgeld erlassen werden, soweit es die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland erfordern.

§ 15

Auslagenerstattung bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung und der damit zusammenhängenden Prüfungen, die auf Verlangen oder mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen, werden die Aufwendungen wie bei Dienstreisen mit der Maßgabe erstattet, dass 75 vom Hundert des Tagegeldes nach § 6 Abs. 1 sowie bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 gewährt werden. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Auslagenerstattung wie bei Dienstreisen gewährt werden.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tagegeldes, ganz oder teilweise die Übernachtungskosten und ebenso die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden. Die Erstattung ist auf 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1 begrenzt.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Ermächtigung, Zuständigkeit, Verwaltungsvorschriften, Verweisungen

(1) Das für das Reisekostenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. die Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 2 zu erlassen,
2. durch Rechtsverordnung die in den §§ 5 und 6 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen,
3. die Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 2 zu erlassen sowie
4. die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Das für das Trennungsgeldrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 1 und 2 zu erlassen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde.

(4) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach

diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 17

Übergangsbestimmung

Bei Dienstreisebeginn vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird Reisekostenvergütung nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

§ 18

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Thüringer Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Umzugskostengesetz - ThürUKG -)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlass der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge und der in § 10 genannten Maßnahmen. Berechtigte sind

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und zu diesen Dienstherrn abgeordnete Beamte,
2. Richter im Landesdienst und in den Landesdienst abgeordnete Richter,
3. Beamte und Richter (Nummern 1 und 2) im Ruhestand,
4. frühere Beamte und Richter (Nummern 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
5. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwägerter bis zum zweiten Grad, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

(4) Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Beförderungsauslagen (§ 5),
2. Reisekosten (§ 6),
3. Mietentschädigung (§ 7),
4. andere Auslagen, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 8) und
5. Auslagen nach § 9.

(5) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit der Bekanntgabe des Widerrufs. Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege verlangen. Werden diese Belege auf Anforderung nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt werden.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des für das Umzugskostenrecht zuständigen Ministeriums diese Frist auf Antrag des Berechtigten in besonders begründeten Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu stellen.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge
1. aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, dass
 - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
 - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
 - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 50 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist (Einzugsgebiet) oder im neuen Dienstort liegt oder
 - d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,
 2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
 3. aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
 4. aus Anlass der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

In Fällen, in denen aus dienstrechtlichen Gründen die Zustimmung des Bediensteten zur Personalmaßnahme erforderlich ist, tritt an die Stelle der Entfernung von 50 Kilometern nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c eine solche von 30 Kilometern.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlass

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
3. der Übertragung eines anderen Richteramtes nach § 32 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes,
4. des Übertritts oder der Übernahme nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Dienstherrn.

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. der Abordnung,
2. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
3. der Zuweisung einer Tätigkeit nach § 123a BRRG,
4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
5. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 1 bis 4 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.

§ 5

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung außerhalb des Landes, so werden im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Beförderungsauslagen bis zur Landesgrenze erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder sowie Verwandte bis zum vierten Grad, Schwägerte bis zum zweiten Grad und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht

nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 6 Reisekosten

(1) Für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden die Fahrkosten wie bei Dienstreisen des Berechtigten erstattet. Dasselbe gilt bei Umzügen aus Anlass einer Maßnahme nach den §§ 3 und 4 über die Landesgrenze hinaus für die Erstattung der entstandenen, notwendigen Übernachtungskosten für die Nächte zwischen dem Einlade- und Ausladetag, wenn eine Übernachtung in der bisherigen oder neuen Wohnung nicht möglich war.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Für jede Reise aus Anlass einer Maßnahme nach den §§ 3 und 4 über die Landesgrenze hinaus werden höchstens die entstandenen, notwendigen Übernachtungskosten für eine Nacht erstattet.

(3) Für eine Reise des Berechtigten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3) zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs werden Fahrkosten nach Absatz 1 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzugs am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3 und 4 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienort nach Absatz 1 erstattet.

(4) § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden musste, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden musste. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich. An die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 8 Andere Auslagen, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung werden bei Umzügen aus Anlass von Maßnahmen nach den §§ 3 und 4, die über die Landesgrenze hinausgehen, erstattet.

(2) Bei einer Versetzung aus einem anderen Bundesland werden die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 5 Abs. 3 Satz 2) bis zu einem Betrag von 630 Euro für jedes Kind erstattet.

(3) Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in Höhe von 400 Euro. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, erhält der Berechtigte eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in Höhe von 150 Euro.

(4) Für jede in § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person erhöht sich der Betrag nach Absatz 3 Satz 1 um 300 Euro und der Betrag nach Absatz 3 Satz 2 um 115 Euro.

(5) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 3 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung und -entsorgung sowie Toilette.

(6) In den Fällen des § 9 Abs. 2 werden die entstandenen, notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(7) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3 oder 4 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 40 vom Hundert der Pauschvergütung nach den Absätzen 3 und 4 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 vorgelegen haben.

(8) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt.

(9) Die Pauschvergütung nach den Absätzen 3 und 4 wird auch gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

§ 9

Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Die Beförderungsauslagen (§ 5) für das Umzugsgut des Ehegatten werden auch erstattet, wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 zugesagt worden ist.

(2) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzugs entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muss in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen oder anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 10

Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld wird gewährt

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 2, ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d und
2. in den Fällen des § 4, soweit der Berechtigte an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort versetzt wird, für die dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung oder das Unterstellen des zur Führung eines Haushalts notwendigen Teils der Wohnungseinrichtung entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis. Erhält ein Berechtigter die Zusage der Umzugskostenvergütung, wird Trennungsgeld grundsätzlich für längstens zwei Jahre gewährt. Die Frist beginnt
 1. mit dem Tag des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme oder
 2. mit dem Tag der Dienstantrittsreise, wenn dieser Tag nach dem Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme liegt.

Erhält der Berechtigte die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem ersten Jahr des Bezugs von Trennungsgeld, wird Trennungsgeld von diesem Tag an längstens ein Jahr weitergewährt. Die oberste Dienstbehörde kann, bei Landesbeamten mit Zustimmung des für das Trennungsgeldrecht zuständigen Ministeriums, in außergewöhnlichen Härtefällen über diese Fristen hinaus Trennungsgeld gewähren.

(2) Ist dem Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn er uneingeschränkt umzugswillig ist und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebiets (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tag erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist oder, falls für den Be-

rechtigten günstiger, die Maßnahme wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten ein Hinderungsgrund entgegensteht. Die Fristen nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 sind dabei unbeachtlich. Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber ein Hinderungsgrund vorliegt. Liegt bei Wegfall eines Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden.

(4) Das für das Trennungsgeldrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Gewährung des Trennungsgeldes zu erlassen. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, dass der Berechtigte in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d anstelle des Trennungsgeldes Fahrkostenbeteiligung für Heimfahrten befristet erhält.

§ 11

Auslandsumzüge

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge

1. in das Ausland in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie
2. aus Anlass einer Versetzung oder Abordnung und der in § 3 Abs. 2 und § 4 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Maßnahmen im Inland, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

In den Fällen des Satzes 1 werden für die Umzugsreise (§ 6 Abs. 1) Fahr- und Übernachtungskosten nur für die notwendige Reisedauer erstattet; § 6 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Das für das Umzugskostenrecht und das Trennungsgeldrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes für Auslands-umzüge durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern.

§ 12

Dienstortbestimmung, Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften, Verweisungen

(1) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Umzugskostenrecht zuständigen Ministerium benachbarte Gemeinden zu einem Dienstort bestimmen, wenn sich Liegenschaften derselben Dienststelle über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken.

(2) Das für das Umzugskostenrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt,

1. die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen,

2. durch Rechtsverordnung die in § 8 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(3) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 13 Übergangsbestimmung

Ist die Umzugskostenvergütung nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zugesagt worden, so behält die Zusage mit den für sie geltenden Einschränkungen ihre Gültigkeit.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. August 1995 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Satz 2 der Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen werden die Worte "des In-Kraft-Tretens des Anhangs" durch die Worte "der Aufnahme des Amtes in den Anhang" ersetzt.
 - b) Die Thüringer Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe A 14 wird der Amtsbezeichnung "Seminarrektor" folgender, vierter Funktionszusatz angefügt:

"- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -"

- bb) In der Besoldungsgruppe A 15 werden

aaa) nach der Amtsbezeichnung "Förderschullektor" die Amtsbezeichnung

"Landesarchäologe
- als Leiter der Abteilung Archäologie beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -" eingefügt und

bbb) die Amtsbezeichnung "Prorektor und Professor an der Fachhochschule für Forstwirtschaft" gestrichen.

- cc) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Amtsbezeichnung "Landesarchäologe - als Leiter des Landesamtes für Archäologie -" und die Amtsbezeichnung "Rektor und Professor an der Fachhochschule für Forstwirtschaft" gestrichen.

- c) Die Thüringer Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

aaa) die Amtsbezeichnung "Landeskonservator - als Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege -" und die Amtsbezeichnung "Präsident des Landesamtes für Soziales und Familie" gestrichen,

bbb) nach der Amtsbezeichnung "Präsident der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen" die Amtsbezeichnung "Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ¹⁾" eingefügt sowie

ccc) folgende Fußnote 1 angefügt:

¹⁾Der Amtsinhaber führt jeweils zusätzlich die Amtsbezeichnung 'Landesarchäologe', wenn er zugleich die Abteilung Archäologie, oder die Amtsbezeichnung 'Landeskonservator', wenn er zugleich die Abteilung Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet."

bb) In der Besoldungsgruppe B 6 wird vor der Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Thüringer Rechnungshofs" die Amtsbezeichnung "Präsident der Landesfinanzdirektion" eingefügt.

- d) Der Anhang zu den Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 15 kw wird nach der Amtsbezeichnung "Kanzler einer Fachhochschule¹⁾" die Amtsbezeichnung "Prorektor und Professor an der Fachhochschule für Forstwirtschaft" eingefügt.

bb) In der Besoldungsgruppe A 16 kw wird nach der Amtsbezeichnung "Kanzler der Universität Er-

furt²⁾ die Amtsbezeichnung "Rektor und Professor an der Fachhochschule für Forstwirtschaft" eingefügt.

- cc) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird nach der Amtsbezeichnung "Kanzler der Friedrich-Schiller-Universität Jena¹⁾" die Amtsbezeichnung "Präsident des Landesamtes für Soziales und Familie" eingefügt.

Zweiter Teil Innenministerium

Artikel 4

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Finanzausgleichsmasse reduziert sich zusätzlich im Jahr 2006 um 134,650 Millionen Euro und im Jahr 2007 um 135,350 Millionen Euro."
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 werden ab dem Auszahlungsjahr 2008 die Istaufkommen vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vergangenen Jahres angesetzt."
3. § 17 wird aufgehoben.
4. § 19 a wird aufgehoben.
5. § 21 wird aufgehoben.
6. In § 27 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 34 Satz 2" durch die Verweisung "§ 34 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
7. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "und der Investitionspauschale nach § 26" gestrichen.
8. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

"§ 35 a
Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse oder Eingliederungen

(1) Gemeinden, die aufgrund freiwilliger Zusammenschlüsse oder Eingliederungen nach den Absätzen 2 und 3 ab dem Jahr 2006 durch Gesetz gebildet oder vergrößert werden, erhalten in dem Haushaltsjahr, in dem die Gebiets- und Bestandsänderung in Kraft tritt, nach Maßgabe des Landeshaushalts allgemeine, steu-

erkräftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Maßgeblich für diese Zuweisungen ist der Einwohnerstand entsprechend des § 32. Die Ausreichung erfolgt an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde in einem Betrag.

(2) Gemeinden, die aufgrund freiwilliger Zusammenschlüsse oder Eingliederungen neu gebildet oder vergrößert werden, und nach erfolgter Gebiets- und Bestandsänderung mindestens 5 000 Einwohner zählen, können eine Zuweisung von 100 Euro pro Einwohner erhalten. Das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen von der Mindestgröße zulassen. Bei Eingliederungen werden für die aufnehmende Gemeinde maximal 10 000 Einwohner angerechnet. Die Höchstförderung beträgt je Einzelfall eine Million Euro. Diese Regelung gilt für bestehende erfüllende Gemeinden entsprechend.

(3) Bildet sich unter dem Dach derselben Verwaltungsgemeinschaft durch Zusammenschluss oder Eingliederung eine neue oder vergrößerte Mitgliedsgemeinde mit mindestens 1 000 Einwohnern, so kann diese Gemeinde nach erfolgter Gebiets- und Bestandsänderung eine Zuweisung in Höhe von 30 Euro je Einwohner erhalten.

(4) Um Mehrfachförderungen auszuschließen, werden bei zeitlich aufeinander folgenden Eingliederungen oder Zusammenschlüssen die bereits nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 gezahlten Zuweisungen in Anrechnung gebracht. Bei späteren Eingliederungen oder Zusammenschlüssen wird deshalb nur noch die Einwohnerzahl der hinzukommenden Gemeinden für die Höhe der Zuweisung zugrunde gelegt."

9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Abs. 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Kredite zur Rückzahlung von Wasser- und Abwasserbeiträgen in der Höhe aufnehmen, wie es zur Einhaltung der Rückzahlungsfristen des § 21a Abs. 3 und 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist. Die Gemeinde bedarf hierfür der Genehmigung."
2. In § 64 Abs. 5 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. die einer Genehmigung nach Absatz 3 bedürfen und zum Zwecke der Durchführung einer Veräußerung nach § 67 Abs. 3 Nr. 2 abgeschlossen werden."

3. § 67 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkauft oder tauscht; hierunter fällt auch die Verpflichtung zur Bestellung grundstücksgleicher Rechte,"

Artikel 6
Änderung des
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

"3. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG,

4. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG, die nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde, oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG besitzen,

5. Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23a Abs. 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteilt wurde,"

2. In § 10 Satz 2 wird die Angabe "2009" durch die Angabe "2010" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des
Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes

Das Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1999 (GVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

b) Halbsatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 7 Abs. 4 werden das Komma nach dem Klammersatz "(§ 1 Abs. 2 Satz 2)" sowie die Worte "für den Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium," gestrichen.

3. In § 10 Abs. 3 werden das Komma nach dem Klammersatz "(§ 1 Abs. 2 Satz 2)" sowie die Worte "für den Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung im Benehmen mit dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium," gestrichen.

4. In § 16 wird die Bezeichnung "Innenministerium" durch die Bezeichnung "für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige Ministerium" ersetzt.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Dritter Teil
Justizministerium

Artikel 8
Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

Das Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. September 1998 (GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Es gehören

1. zum Bezirk des Landgerichts Erfurt die Amtsgerichtsbezirke Apolda, Arnstadt, Erfurt, Gotha, Sömmerda und Weimar,
2. zum Bezirk des Landgerichts Gera die Amtsgerichtsbezirke Altenburg, Gera, Greiz, Jena, Pößneck, Rudolstadt und Stadtroda,
3. zum Bezirk des Landgerichts Meiningen die Amtsgerichtsbezirke Bad Salzungen, Eisenach, Hildburghausen, Meiningen, Sonneberg und Suhl,
4. zum Bezirk des Landgerichts Mühlhausen die Amtsgerichtsbezirke Mühlhausen, Heilbad Heiligenstadt, Nordhausen und Sondershausen."

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in Altenburg, Apolda, Arnstadt, Bad Salzungen, Eisenach, Erfurt, Gera, Gotha, Greiz, Heilbad Heiligenstadt, Hildburghausen, Jena, Meiningen, Mühlhausen, Nordhausen, Pößneck, Rudolstadt, Sömmerda, Sondershausen, Sonneberg, Stadtroda, Suhl und Weimar."

3. Nach § 6 werden folgende neue §§ 7 bis 9 eingefügt:

"§ 7
Übergang der Verfahren

(1) Die Zuständigkeit für die anhängigen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen bei Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die aufgehoben werden oder deren Bezirke sich ändern, richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für Verfahren auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gehen nach Absatz 1 Verfahren auf ein anderes Gericht über, gehen sie in dem Stand über, in dem sie sich befinden.

§ 8

Ehrenamtliche Richter

(1) Ehrenamtliche Richter, die bei einem von einer Änderung oder Aufhebung betroffenen Amtsgericht oder Landgericht im Amt sind, werden unter Fortsetzung ihrer Amtszeit ehrenamtliche Richter des entsprechenden Gerichts, in dessen Bezirk sich ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) befindet. Die bei einem Amtsgericht oder Landgericht betroffenen Schöffen und Hilfsschöffen werden Hilfsschöffen des Amtsgerichts oder Landgerichts, in dessen Bezirk sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 ihren Wohnsitz haben; für die Bestimmung ihrer Reihenfolge gilt § 52 Abs. 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Schöffen, die bei In-Kraft-Treten des Artikels 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 in der Hauptverhandlung einer Strafsache mitwirken, bleiben für diese Hauptverhandlung zugleich Schöffen ihres bisherigen Gerichts.

§ 9

Übergangsbestimmung

(1) Mit dem Ziel auch der räumlichen Zusammenlegung am Sitz des Amtsgerichts werden

1. das bisherige Amtsgericht Artern Zweigstelle des Amtsgerichts Sondershausen,
2. das bisherige Amtsgericht Bad Langensalza Zweigstelle des Amtsgerichts Mühlhausen,
3. das bisherige Amtsgericht Bad Lobenstein Zweigstelle des Amtsgerichts Pöbneck,
4. das bisherige Amtsgericht Ilmenau Zweigstelle des Amtsgerichts Arnstadt,
5. das bisherige Amtsgericht Leinefelde-Worbis Zweigstelle des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,

6. das bisherige Amtsgericht Saalfeld Zweigstelle des Amtsgerichts Rudolstadt und
7. das bisherige Amtsgericht Schmalkalden Zweigstelle des Amtsgerichts Meiningen.

Die Zweigstellen führen die Bezeichnung Amtsgericht Sondershausen, Zweigstelle Artern; Amtsgericht Mühlhausen, Zweigstelle Bad Langensalza; Amtsgericht Pöbneck, Zweigstelle Bad Lobenstein; Amtsgericht Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau; Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt, Zweigstelle Leinefelde-Worbis; Amtsgericht Rudolstadt, Zweigstelle Saalfeld; Amtsgericht Meiningen, Zweigstelle Schmalkalden.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Zweigstellen umfasst den Bezirk, der ihnen bisher als Amtsgerichten nach der Anlage zu diesem Gesetz in der bis zum In-Kraft-Treten des Artikels 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 geltenden Fassung zugewiesen war. Ist in einem Amtsgerichtsbezirk die Zuständigkeit nach Satz 1 zwischen dem Hauptgericht und einer Zweigstelle aufgeteilt und wird aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, die den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen angehören, eine Gemeinde neu gebildet, so ist für diese das Hauptgericht zuständig.

(3) Die Zweigstellen sind in ihrem Bezirk vorbehaltlich der Geschäftsverteilung für sämtliche amtsgerichtliche Geschäfte zuständig. Ausgenommen sind die Angelegenheiten, deren Erledigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Amtsgerichten übertragen ist.

(4) Das für die Organisation der Gerichte zuständige Ministerium löst die Zweigstellen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf, sobald die Voraussetzungen zur Unterbringung der Bediensteten und der Sachmittel der Zweigstelle am Sitz des jeweiligen Amtsgerichts geschaffen sind."

4. Der bisherige § 7 wird § 10 und folgender Satz wird angefügt:

"Die §§ 7 bis 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
1. Altenburg	Landkreis Altenburger Land
2. Apolda	aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Apolda, Auerstedt, Bad Sulza, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Rannstedt, Reisdorf, Saaleplatte, Schmiedehausen, Wickerstedt, Willerstedt
3. Arnstadt	Ilm-Kreis
4. Bad Salzungen	aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Andenhausen, Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Barchfeld, Brunnhartshausen, Buttlar, Dermbach, Diedorf/Rhön, Dorndorf, Empfertshausen, Fischbach/Rhön, Frauensee, Geisa, Gerstengrund, Immelborn, Kaltenlengsfeld, Kaltennordheim,

- Klings, Leimbach, Martinroda, Merkers-Kieselbach, Moorgrund, Neidhartshausen, Oechsen, Rockenstuhl, Schleid, Schweina, Stadtlengsfeld, Steinbach, Tiefenort, Unterbreizbach, Urns-
hausen, Vacha, Völkershäuser, Weilar, Wiesenthal, Wölferbütt, Zella/Rhön
5. Eisenach kreisfreie Stadt Eisenach;
aus dem Wartburgkreis die Gemeinden Behringen, Berka v.d. Hainich, Berka/Werra, Bischof-
roda, Creuzburg, Dankmarshausen, Dippach, Ebenshausen, Ettenhausen a.d. Suhl, Fran-
kenroda, Gerstungen, Großensee, Hallungen, Hörselberg, Ifta, Krauthausen, Lauterbach,
Marksuhl, Mihla, Nazza, Ruhla, Seebach, Treffurt, Wolfsburg-Unkeroda, Wutha-Farnroda
6. Erfurt kreisfreie Stadt Erfurt
7. Gera kreisfreie Stadt Gera;
aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Bad Köstritz, Bethenhausen, Bocka, Brahmenau,
Braunichswalde, Caaschwitz, Crimla, Endschütz, Gauern, Großenstein, Harth-Pöllnitz, Hart-
mannsdorf, Hilbersdorf, Hirschfeld, Hundhaupten, Kauern, Korbußen, Kraftsdorf, Lederhose,
Linda b. Weida, Lindenkreuz, Münchenbernsdorf, Paitzdorf, Pölzig, Reichstädt, Ronneburg,
Rückersdorf, Saara, Schwaara, Schwarzbach, Seelingstädt, Weida, Wünschendorf/Elster,
Zedlitz
8. Gotha Landkreis Gotha
9. Greiz aus dem Landkreis Greiz die Gemeinden Auma, Berga/Elster, Braunsdorf, Göhren-Döhlen,
Greiz, Hain, Hohenölsen, Hohenleuben, Kühndorf, Langenwetzendorf, Langenwolschendorf,
Lunzig, Merkendorf, Mohlsdorf, Neugernsdorf, Neumühle/Elster, Schömberg, Silberfeld, Staitz,
Steinsdorf, Teichwitz, Teichwolframsdorf, Triebes, Vogtländisches Oberland, Weißendorf, Wie-
belsdorf, Wildetaube, Zadelsdorf, Zeulenroda
10. Heilbad Heiligenstadt Landkreis Eichsfeld
11. Hildburghausen Landkreis Hildburghausen
12. Jena kreisfreie Stadt Jena;
aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Camburg, Dornburg/Saale, Dorndorf-Steud-
nitz, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löber-
schütz, Neuengönna, Schkölen, Tautenburg, Thierschneck, Wichmar, Zimmern
13. Meiningen Landkreis Schmalkalden-Meiningen
jedoch ohne die Gemeinden Oberhof und Zella-Mehlis
14. Mühlhausen Unstrut-Hainich-Kreis
15. Nordhausen Landkreis Nordhausen
16. Pößneck Saale-Orla-Kreis
17. Rudolstadt Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
18. Sömmerda Landkreis Sömmerda
19. Sondershausen Kyffhäuserkreis
20. Sonneberg Landkreis Sonneberg
21. Stadtroda aus dem Saale-Holzland-Kreis die Gemeinden Albersdorf, Altenberga, Bad Klosterlausnitz,
Bibra, Bobeck, Bollberg, Bremsnitz, Bucha, Bürgel, Crossen a.d. Elster, Eichenberg, Eine-
born, Eisenberg, Freienorla, Geisenhain, Gneus, Gösen, Graitschen b. Bürgel, Großbocked-
ra, Großbeutersdorf, Großpütschütz, Gumperda, Hainspitz, Hartmannsdorf, Heideland, Herms-
dorf, Hummelshain, Kahla, Karlsdorf, Kleinbockedra, Kleinebersdorf, Kleineutersdorf, Laas-
dorf, Lindig, Lippersdorf-Erdmannsdorf, Mertendorf, Meusebach, Milda, Möckern, Mörsdorf,
Nausnitz, Oberbodnitz, Orlamünde, Ottendorf, Petersberg, Poxdorf, Quirla, Rattelsdorf, Rau-
da, Rauschwitz, Rausdorf, Reichenbach, Reinstädt, Renthendorf, Rothenstein, Ruttersdorf-
Lotschen, St. Gangloff, Scheiditz, Schleifreisen, Schlöben, Schöngleina, Schöps, Seitenroda,

Serba, Silbitz, Stadtroda, Sulza, Tautendorf, Tautenhain, Tissa, Trockenborn-Wolfersdorf, Tröbnitz, Unterbodnitz, Waldeck, Walpernhain, Waltersdorf, Weißbach, Weißenborn, Zöllnitz

22. Suhl kreisfreie Stadt Suhl;
aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Gemeinden Oberhof und Zella-Mehlis

23. Weimar kreisfreie Stadt Weimar;
aus dem Landkreis Weimarer Land die Gemeinden Ballstedt, Bechstedtstraß, Bad Berka, Berlstedt, Blankenhain, Buchfart, Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Eittersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Kranichfeld, Krauthaim, Lehnstedt, Leutenthal, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Neumark, Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn"

Artikel 9
Änderung der Thüringer Verordnung
über gerichtliche Zuständigkeiten
in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

(BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstante zuständig sind.

Die Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 12. August 1993 (GVBl. S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

(2) Das Amtsgericht Erfurt ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes.

(3) Das Landgericht Gera ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für die Klagen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung."

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Urheberrechtsstreitsachen, Rechtsstreitigkeiten über gewerbliche Schutzrechte und Klagen gemäß § 32b Abs. 1 Zivilprozessordnung

(1) Das Landgericht Erfurt ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig für

1. Patentstreitsachen nach § 143 des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Gebrauchsmusterstreitsachen nach § 27 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Halbleiterschutzstreitsachen im Sinne des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Geschmacksmusterstreitsachen nach § 52 des Geschmacksmustergesetzes (GeschmMG) vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen nach § 63 GeschmMG,
6. Sortenschutzstreitsachen nach § 38 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Kennzeichenstreitsachen nach § 140 des Markengesetzes (MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Gemeinschaftsmarkenstreitsachen nach § 125e MarkenG,
9. Urheberrechtsstreitsachen nach § 105 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Zwangsversteigerungsgericht

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Angelegenheiten der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken werden zugewiesen:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) dem Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) dem Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) dem Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) dem Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) dem Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) dem Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pöbneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) dem Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,

- b) dem Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
- c) dem Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,
- d) dem Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
- 4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
 - a) dem Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
 - b) dem Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen."

4. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

"§ 9
Schöffengerichte

Die Entscheidungen in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte gehörenden Strafsachen werden zugewiesen:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) dem Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) dem Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) dem Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) dem Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) dem Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) dem Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pößneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) dem Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,
 - b) dem Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
 - c) dem Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,
 - d) dem Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
 - a) dem Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
 - b) dem Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen.

§ 10
Haftgerichte

(1) Den Haftgerichten werden zugewiesen:

1. die Entscheidungen und Maßnahmen, die der Strafrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen, insbesondere nach den §§ 115a und 128 der Strafprozessordnung (StPO) und nach den §§ 21, 22 und 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in der jeweils geltenden Fassung, sowie dem gleich stehende Entscheidungen und Maßnahmen, die der Strafrichter sonst im Strafverfahren einschließlich des Strafvollstreckungsverfahrens entsprechend § 115a StPO als Richter des nächsten Amtsgerichts zu treffen hat; der Untersuchungshaft steht die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich,
2. die Entscheidungen und Maßnahmen, die zur Zuständigkeit des Strafrichters allein gehören, mit Ausnahme der Jugendsachen, in denen sich ein Angeeschuldigter bei Erhebung der Anklage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen einen Angeschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht; der Untersuchungshaft steht die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich.

(2) Als Haftgerichte sind zuständig:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt
 - a) das Amtsgericht Arnstadt für diesen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Erfurt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sömmerda,
 - c) das Amtsgericht Gotha für diesen Bezirk,
 - d) das Amtsgericht Weimar auch für den Bezirk des Amtsgerichts Apolda,
2. im Landgerichtsbezirk Gera
 - a) das Amtsgericht Altenburg für diesen Bezirk,
 - b) das Amtsgericht Gera auch für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz,
 - c) das Amtsgericht Jena auch für den Bezirk des Amtsgerichts Stadtroda,
 - d) das Amtsgericht Rudolstadt auch für den Bezirk des Amtsgerichts Pößneck,
3. im Landgerichtsbezirk Meiningen
 - a) das Amtsgericht Eisenach auch für den Bezirk des Amtsgerichts Bad Salzungen,
 - b) das Amtsgericht Meiningen für diesen Bezirk,
 - c) das Amtsgericht Sonneberg auch für den Bezirk des Amtsgerichts Hildburghausen,

- d) das Amtsgericht Suhl für diesen Bezirk,
4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen
- a) das Amtsgericht Mühlhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt,
- b) das Amtsgericht Nordhausen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Sondershausen."
5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a
Bereitschaftsdienst

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen werden von den in § 10 Abs. 2 bestimmten Gerichten auch für die dort jeweils zugewiesenen Amtsgerichtsbezirke wahrgenommen. Abweichend von Satz 1 werden diese Geschäfte an dienstfreien Tagen dem Amtsgericht Gera zusätzlich auch für den Bezirk des Amtsgerichts Altenburg sowie dem Amtsgericht Meiningen auch für den Bezirk des Amtsgerichts Suhl zugewiesen."

6. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:
- "Übergangs- und Schlussbestimmungen"
7. Nach der Überschrift des Dritten Abschnitts werden folgende neue §§ 13 bis 15 eingefügt:

"§ 13
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14
Übergang der Verfahren

(1) Die Zuständigkeit für die anhängigen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen bei Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die aufgehoben werden oder deren Bezirke sich ändern, richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt für Verfahren auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gehen nach Absatz 1 Verfahren auf ein anderes Gericht über, gehen sie in dem Stand über, in dem sie sich befinden.

§ 15
Ehrenamtliche Richter

(1) Ehrenamtliche Richter, die bei einem von einer Änderung oder Aufhebung betroffenen Gericht im Amt sind, werden unter Fortsetzung ihrer Amtszeit ehren-

amtliche Richter des entsprechenden Gerichts, in dessen Bezirk sich ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) befindet. Die bei einem Amtsgericht oder Landgericht betroffenen Schöffen und Hilfsschöffen werden Hilfsschöffen des Amtsgerichts oder Landgerichts, in dessen Bezirk sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 ihren Wohnsitz haben; für die Bestimmung ihrer Reihenfolge gilt § 52 Abs. 6 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Schöffen, die bei In-Kraft-Treten des Artikels 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 in der Hauptverhandlung einer Strafsache mitwirken, bleiben für diese Hauptverhandlung zugleich Schöffen ihres bisherigen Gerichts."

8. Der bisherige § 13 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Gleichzeitig" die Worte "mit dem In-Kaft-Treten nach Absatz 1" eingefügt.

Vierter Teil

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit

Artikel 10

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. September 1991 (GVBl. S. 391) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Bezeichnung "Ministerium für Wirtschaft und Technik" durch die Bezeichnung "für Wirtschaftsförderung zuständigen Ministerium" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Ministerium für Wirtschaft und Technik" durch die Bezeichnung "für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium" ersetzt.

2. In § 19 Satz 1 werden die Worte "jährlichem Turnus" durch die Worte "angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre," ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

- b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" eingefügt.

Fünfter Teil
Kultusministerium

Artikel 11
Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz

Erster Abschnitt
Allgemeine Grundsätze

§ 1

Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung

(1) Die Erwachsenenbildung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung. Sie soll die Selbstständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung von Lebensproblemen helfen.

(2) Die Erwachsenenbildung soll die Bereitschaft des Einzelnen zu lebenslangem Lernen fördern, zur Chancengleichheit beitragen sowie Bildungsdefizite abbauen.

(3) Die Erwachsenenbildung hat insbesondere die Aufgabe

1. in der allgemeinen Erwachsenenbildung vorhandene Kenntnisse zu vertiefen und zu ergänzen beziehungsweise neue Kenntnisse, einschließlich des Nachholens von Schulabschlüssen, zu erwerben und Eltern in der reflektierenden Auseinandersetzung mit den Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu stärken,
2. in der kulturellen, künstlerischen und religiösen Erwachsenenbildung zur Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen Kulturen zu befähigen, zur Identitätsfindung beizutragen und die ästhetische Urteilsfähigkeit zu stärken,
3. in der politischen Erwachsenenbildung die Fähigkeit und Bereitschaft zur Beurteilung politischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu befördern,
4. in der beruflichen Erwachsenenbildung die allgemeinen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und auszubauen, einschließlich des Erwerbs neuer zusätzlicher Qualifikationen.

(4) Die Erwachsenenbildung soll auf allen Gebieten die Gleichberechtigung von Frau und Mann berücksichtigen.

§ 2

Begriff und Inhalt der Erwachsenenbildung

(1) Die Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger Teil des gesamten Bildungswesens, steht allen offen und dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung.

(2) Die Erwachsenenbildung bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens zu erwerben oder zu vermehren. Sie umfasst alle Formen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens außer den Bildungsgängen des Schulwesens, der Hochschulen, der Berufsausbildungen, der außerschulischen Jugendbildung, der inner- und außerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung, der Weiterbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und von Umschulungen.

(3) Den Inhalt der Erwachsenenbildung im Übrigen bestimmen die Bildungsbedürfnisse der Erwachsenen.

§ 3

Sicherung der Erwachsenenbildung

Der Bedarf an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in Thüringen soll durch ein plurales Angebot gleichberechtigter Einrichtungen gedeckt werden, mit denen ein anspruchsvolles und flächendeckendes Angebot hergestellt werden soll. Die Einrichtungen können durch freie oder öffentliche Träger errichtet und unterhalten werden. Sie können Veranstaltungen organisieren, öffentlich anbieten und durchführen lassen.

§ 4

Einrichtungen der Erwachsenenbildung
(Einrichtungsgruppen)

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte gewährleisten im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung im Sinne der §§ 1 und 2 durch die Einrichtung von Volkshochschulen (1. Einrichtungsgruppe). Zur Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Einrichtung einer Volkshochschule durch mehrere Landkreise und kreisfreie Städte ist zulässig.

(2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung von überregionaler Bedeutung, deren Bildungsarbeit sich an einen geschlossenen Teilnehmerkreis mit mehrtägigem, zusammenhängendem Bildungsangebot bei internatsmäßiger Unterbringung richtet, sind Heimvolkshochschulen (2. Einrichtungsgruppe).

(3) Einrichtungen der Erwachsenenbildung in sonstiger Trägerschaft können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene oder auf Landesebene tätig sein. Der Zusammenschluss von Einrichtungen ist ebenso möglich wie die Zusammenfassung mehrerer selbstständiger Einrichtungen in einer rechtsfähigen überörtlichen Einrichtung oder rechtsfähigen Landeseinrichtung (3. Einrichtungsgruppe).

§ 5

Unabhängigkeit der Erwachsenenbildung

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung handeln in eigener Verantwortung. Sie haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die unabhängige Auswahl des Lehr- und Verwaltungspersonals wird gewährleistet.

§ 6

Zusammenarbeit der Erwachsenenbildung

(1) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen auf allen Ebenen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können Kuratorien für Erwachsenenbildung einrichten, denen die im jeweiligen Gebiet tätigen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung angehören. Das Kuratorium berät die kreisfreie Stadt oder den Landkreis.

(3) Anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung können Landesorganisationen als Dachverband bilden. Die Landesorganisation muss dabei mit ihren Mitgliedern im gesamten Land tätig sein und darf keine eigenständige Erwachsenenbildungseinrichtung sein.

§ 7

Zusammenarbeit mit Schulen, Schulträgern und Hochschulen

(1) Die staatlichen Schulen und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen durch gemeinsame Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern einen intensiven Austausch fördern und insbesondere im Bereich der schulbegleitenden Erziehung dazu beitragen, die Kenntnisse und das Bewusstsein der gemeinsamen Aufgaben- und Verantwortungswahrnehmung auszubauen.

(2) Die Schulträger staatlicher Schulen sollen den Einrichtungen der Erwachsenenbildung geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung überlassen. Die Schulleitung hat durch entsprechende Berücksichtigung bei ihren Planungen die Zusammenarbeit der Einrichtungen zu unterstützen.

(3) Staatliche Hochschulen sollen, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Betriebs möglich ist, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung Räume zur Mitbenutzung überlassen.

(4) Bei der Planung und dem Bau von Schul- und Bildungszentren sollen das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände die Möglichkeit der Mitbenutzung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

§ 8

Qualitätssicherung, Evaluation

(1) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben darauf hinzuwirken, dass die Qualität ihrer Bildungsarbeit insbesondere durch Beratung in pädagogischen und organisatorischen Fragen und durch Mitarbeiterfortbildung gesichert und ständig verbessert wird.

(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit durch Dritte evaluieren zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Gegenstände der Evaluation sind insbesondere die Qualität der Bildungsarbeit, die Zahl und die Qualifikation des hauptberuflichen und nebenberuflichen Personals sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -steigerung. Die Ergebnisse sind auf Verlangen dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landeskuratoriums Näheres zu den Gegenständen und der Art der Evaluation regeln und bestimmen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Voraussetzung für die Förderung ist.

Zweiter Abschnitt Anerkennung und Förderung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

§ 9

Grundlagen der Förderung

(1) Das Land gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Landeshaushalts anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung

1. eine Grundförderung zum Betrieb der Einrichtung,
2. Zuschüsse für Veranstaltungen zum Erwerb externer Schulabschlüsse,
3. Zuschüsse zu Bildungsangeboten von besonderem öffentlichen Interesse sowie
4. sonstige Zuschüsse.

Das Land gewährt nach Maßgabe des Satzes 1 Zuschüsse an Landesorganisationen.

(2) Erhalten anerkannte Einrichtungen für nach diesem Gesetz geförderte Aufwendungen und Maßnahmen weitere Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln, sollen diese auf die staatliche Förderung nach diesem Gesetz angerechnet werden. Die Ausgestaltung der Anrechnung je nach Zuschussart wird nach Anhörung des Landeskuratoriums durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 10

Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist, dass die Bildungseinrichtung

1. ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten Aufgaben der Erwachsenenbildung wahrnimmt,
2. nicht überwiegend der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dient,
3. von jedermann besucht werden kann, ohne Rücksicht auf Vorbildung, Religionszugehörigkeit, Nationalität, gesellschaftliche Stellung und Zugehörigkeit zu Vereinen,
4. planmäßig und kontinuierlich arbeitet und nach dem Umfang des Bildungsangebots, der Gestaltung der Lehrpläne, der Qualität der Lehrveranstaltungen, dem Teilnehmerschutz sowie nach ihrer räumlichen und sächlichen Ausstattung erwarten lässt, dass sie die Aufgaben der Erwachsenenbildung in eigener pädagogischer Verantwortung erfüllt,
5. ihren Sitz- und Tätigkeitsbereich in Thüringen hat und zur Offenlegung ihrer Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Land bereit ist,
6. selbst eine juristische Person ist oder von juristischen Personen mit Sitz in Thüringen getragen wird,
7. soweit sie oder ihr Träger nicht juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllt,
8. von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten, in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Person geleitet wird und
9. nach Ziel und Inhalt ihrer Veranstaltungen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes im Einklang steht.

(2) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 eine Volkshochschule anerkannt, wenn sie für jeweils 10 000 Einwohner mindestens 300 Unterrichtsstunden im Jahr durchführt. Als berücksichtigungsfähige Unterrichtsstunde gilt ein Zeitraum von 45 Minuten, der von mindestens acht Teilnehmern besucht wird.

(3) Eine Heimvolkshochschule wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 anerkannt, wenn sie mindestens vier Jahre seit Antragstellung mindestens 3 000 Teilnehmertage im Jahr durchführt und von überregionaler Bedeutung ist. Teilnehmertage werden nach der Dauer der Aufnahme von Teilnehmern in das Internat berechnet. Bei der Berechnung gelten der Anreise- und Abreisetag als ein Teilnehmertag, wenn insgesamt mindestens acht Unterrichtsstunden durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Andere als in den Absätzen 2 und 3 genannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 anerkannt, wenn sie mindestens vier Jahre seit Antragstellung in mindestens der Hälfte der Landkreise tätig sind und mindestens 4 000 Unterrichtsstunden im Jahr durchführen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Einrichtungen, die nach dem bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt worden sind, gelten die in diesem Gesetz festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen fort.

§ 11

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung einer Einrichtung durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium erfolgt aufgrund schriftlichen Antrags. Vor Anerkennung ist das Landeskuratorium zu hören.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens werden nach Anhörung des Landeskuratoriums durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(3) Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen neben ihrer Bezeichnung einen Zusatz führen, der darauf hinweist, dass sie nach § 10 anerkannt sind.

§ 12

Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung als förderungsberechtigte Einrichtung der Erwachsenenbildung ist zu widerrufen, wenn eine der nach § 10 geforderten Voraussetzungen länger als zwei Jahre entfallen ist.

§ 13

Grundförderung

(1) Das Land gewährt den nach § 10 anerkannten Einrichtungen als Grundförderung einen Zuschuss zu den Aufwendungen für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal, zu den sächlichen Aufwendungen und zu den Aufwendungen für die Mitarbeiterfortbildung.

(2) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus einem Sockelbetrag von 35 000 Euro für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungsgruppen 1 und 3) nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie aus einem Sockelbetrag von 50 000 Euro für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungsgruppe 2) nach § 4 Abs. 2 und im Weiteren nach dem Anteil des je Einrichtungsgruppe nach § 4 ausgebrachten Haushaltsansatzes, der dem Verhältnis der berücksichtigten Unterrichtsstunden je anerkannter Einrichtung zu der Anzahl der je Einrichtungsgruppe insgesamt durchgeführten berücksichtigungsfähigen Unterrichtsstunden entspricht. Grundlage der Berechnung ist der Durchschnitt der Unterrichtsstunden des Vorvorjahres und des davor liegenden Jahres.

(3) Für die Bemessung der Grundförderung sind nur die Unterrichtsstunden solcher Bildungsangebote berücksichtigungsfähig, die der Zielsetzung dieses Gesetzes entsprechen und die mindestens 45 Minuten und mindestens acht Teilnehmer, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, umfassen. Die Anzahl der für die Berechnung der Grundförderung heranzuziehenden berücksichtigungsfähigen Unterrichtsstunden ist zur Sicherstellung eines pluralen Angebots nach § 3 einschränkbar.

(4) Die in Absatz 1 genannten Zuschüsse erfolgen höchstens in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Die ordnungsgemäße Verwendung der Grundförderung ist unter Vorlage der entsprechenden Belege dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium nachzuweisen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Grundförderung bezüglich Umfang, Beantragung, Vorlage und Prüfung der Antragsunterlagen, Auszahlung und insbesondere zu den nach der Zielsetzung des Gesetzes nicht für die Grundförderung berücksichtigungsfähigen Bildungsangeboten, Veranstaltungen und Themenkreisen sowie zum Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung nach Absatz 4 Satz 2 werden nach Anhörung des Landeskuratoriums durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 14

Förderung von Veranstaltungen zum Erwerb externer Schulabschlüsse

Für die zur Grundversorgung nach § 4 Abs. 1 gehörende Durchführung von Veranstaltungen zum Erwerb externer Schulabschlüsse wird den anerkannten Volkshochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts ein Zuschuss gewährt. Dieser bemisst sich, unter Zugrundelegung der im Vorjahr dafür durchgeführten Unterrichtsstunden, nach dem dafür ausgebrachten Haushaltsansatz.

§ 15

Förderung von Bildungsangeboten von besonderem öffentlichen Interesse

(1) Nach Maßgabe des Haushalts kann für die Durchführung von Bildungsangeboten von besonderem öffentlichen Interesse ein Projektzuschuss gewährt werden.

(2) Ein besonderes öffentliches Interesse ist sowohl bei Bildungsangeboten anzunehmen, die der Weiterentwick-

lung der allgemeinen Erwachsenenbildung in inhaltlicher Hinsicht dienen, als auch bei Bildungsangeboten, die die Behebung von Bildungsdefiziten zum Ziel haben.

(3) Das Nähere zur Zuschussgewährung, insbesondere zu den projekt- oder teilnehmerbezogenen Voraussetzungen sowie zum Verfahren, kann nach Anhörung des Landeskuratoriums durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt werden.

§ 16

Zuschüsse an Landesorganisationen

Nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten Landesorganisationen anerkannter Einrichtungen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse zu den bei ihrer Arbeit für die anerkannten Einrichtungen entstehenden Kosten.

§ 17

Sonstige Zuschüsse

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushalts den als förderungsberechtigt anerkannten Einrichtungen sowie Landesorganisationen anerkannter Einrichtungen der Erwachsenenbildung zusätzliche Zuschüsse für

1. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln,
 2. die Schaffung von Bedingungen, die die Teilnahme von Behinderten erleichtern, oder
 3. die besonderen Betriebskosten von Heimvolkshochschulen
- gewähren.

Dritter Abschnitt

Landeskuratorium und Rechnungsprüfung

§ 18

Landeskuratorium für Erwachsenenbildung

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium beruft ein Landeskuratorium für Erwachsenenbildung. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Erwachsenenbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln,
2. die Landesregierung in Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten,
3. Empfehlungen und Vorschläge zur Kooperation der Bildungseinrichtungen und Landesorganisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern,
4. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sowie den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Institutionen beizutragen,
5. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 3 sowie § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 wahrzunehmen.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus

1. je einem Vertreter jeder anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung nach § 4 Abs. 3 und jeder aner-

kannten Heimvolkshochschule sowie drei Vertretern des Thüringer Volkshochschulverbands,

2. einem Vertreter der Landeszentrale für politische Bildung sowie einer auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung ausgewiesenen Persönlichkeit.

(3) Das Landeskuratorium für Erwachsenenbildung fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium auf Vorschlag der in Absatz 2 genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von vier Jahren berufen. Vertreter des für das Schulwesen und des für die Familienpolitik zuständigen Ministeriums sowie der obersten Landesjugendbehörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung ausgewiesene Persönlichkeit wird durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium ausgewählt. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält. Der Vorsitz ist alternierend alle drei Jahre von einem stimmberechtigten Mitglied aus den drei Einrichtungsgruppen wahrzunehmen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

§ 19

Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Verwendung der nach diesem Gesetz gewährten Zuschüsse ist unter Vorlage der entsprechenden Belege dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium bis zum 31. März des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahrs nachzuweisen. Die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuschuss- und Zuwendungsempfänger an Ort und Stelle zu überprüfen; Halbsatz 1 gilt für das für das Schulwesen zuständige Ministerium oder dessen Beauftragte hinsichtlich der nach diesem Gesetz gewährten Zuschüsse entsprechend.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 errechnet sich für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 die Höhe des Zuschusses im Rahmen der Grundförderung aus einem Sockelbetrag von 35 000 Euro für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungsgruppen 1 und 3) nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie aus einem Sockelbetrag von 50 000 Euro für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungsgruppe 2) nach § 4 Abs. 2 und im Weiteren nach dem Anteil des je Einrichtungsgruppe nach § 4 ausgebrachten Haushaltsansatzes, der dem Verhältnis der Unterrichtsstun-

den je anerkannter Einrichtung zu der Anzahl der je Einrichtungsgruppe insgesamt durchgeführten Unterrichtsstunden entspricht. Grundlage der Berechnung ist der Durchschnitt der Unterrichtsstunden des jeweiligen Vorvorjahres und des davor liegenden Jahres.

§ 21
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 12
Änderung des Thüringer Studentenwerksgesetzes

Das Thüringer Studentenwerksgesetz in der Fassung vom 9. Februar 1998 (GVBl. S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 1
Rechtsform

Das Studentenwerk Thüringen ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Ihr Sitz ist in Jena.

§ 2
Zuständigkeit

Das Studentenwerk ist zuständig für

1. die Universität Erfurt,
2. die Technische Universität Ilmenau,
3. die Friedrich-Schiller-Universität Jena,
4. die Bauhaus-Universität Weimar,
5. die Hochschule für Musik 'Franz Liszt' Weimar,
6. die Fachhochschule Erfurt,
7. die Fachhochschule Jena,
8. die Fachhochschule Nordhausen,
9. die Fachhochschule Schmalkalden und
10. die Staatliche Studienakademie Thüringen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Dem Studentenwerk obliegen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und der Staatlichen Studienakademie folgende Aufgaben:

1. die wirtschaftliche Förderung der Studierenden,
2. die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung für Studierende mit Ausnahme der Ausbildungsförderung der an der Staatlichen Studienakademie Studierenden,
3. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen zur Betreuung der Studierenden, darunter das Betreiben von Verpflegungseinrichtungen, Wohnheimen und Kindertageseinrichtungen,
4. die kulturelle und soziale Förderung der Studierenden.

Das Studentenwerk kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere hochschulbezogene Aufgaben übernehmen.

(2) Studierende im Sinne dieses Gesetzes sind die an den in § 2 genannten Hochschulen und die an der Staatlichen Studienakademie für ein Studium zugelassenen Studierenden. Andere Personen können durch den Verwaltungsrat zur Benutzung von Einrichtungen des Studentenwerks zugelassen werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird und die Finanzierung der Benutzung der Einrichtungen sichergestellt ist. Soweit es dem Zweck des Studentenwerks dient, die Finanzierung sichergestellt und die Kostendeckung gewahrt ist, kann das Studentenwerk auch Leistungen für Dritte erbringen."

- b) In Absatz 3 werden die Worte "den Studentenwerken" durch die Worte "dem Studentenwerk" ersetzt.

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das Studentenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Die Haftung des Studentenwerks ist auf die Stammeinlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes ist insoweit ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 111 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht für die staatliche Ausbildungsförderung."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Aufsichtsbehörde über das Studentenwerk ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4) beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und vom Studentenwerk übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen sowie die Rechtmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Rechtsaufsicht)."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens (Fachaufsicht) sowie auf die Wahrnehmung von Weisungsrechten."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Worte "der Studentenwerke" durch die Worte "des Studentenwerks" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Neben den Aufsichtsrechten nach Absatz 1 obliegen der Aufsichtsbehörde insbesondere die Genehmigung der Bestellung des Geschäftsführers, die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung eines zugunsten des Studentenwerks bestellten Erbbaurechts sowie die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und der Übernahme von Bürgschaften."

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das Studentenwerk von den Studierenden Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks, getrennt für jede Hochschule und für jede Studienabteilung der Staatlichen Studienakademie, beschlossen. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig und werden von der Kasse der jeweiligen Hochschule oder der Staatlichen Studienakademie gebührenfrei eingezogen.

(2) Außerdem stehen dem Studentenwerk die Mittel aus

1. eigenen Erträgen,
2. der Erstattung der Kosten, die durch die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstehen,
3. der jährlichen Finanzhilfe und Zuwendungen bei Projektförderungen,
4. Zuwendungen Dritter und
5. Erträgen aus Unternehmensbeteiligungen oder aus Unternehmen des Studentenwerks

zur Verfügung.

(3) Für das Haushaltsjahr 2006 beträgt die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nr. 3 5 691 300 Euro und für das Haushaltsjahr 2007 5 572 400 Euro. Für die auf das Haushaltsjahr 2007 folgenden Haushaltsjahre wird die Finanzhilfe für jedes Haushaltsjahr um jeweils 3 vom Hundert vermindert.

(4) Die Thüringer Landeshaushaltsordnung findet, mit Ausnahme der §§ 7, 55, 110 und 111 ThürLHO sowie der Regelungen über die haushaltsrechtliche Behandlung der Erstattung der bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entstehenden Kosten, auf das Studentenwerk keine Anwendung."

5. In § 7 werden die Worte "der Studentenwerke" durch die Worte "des Studentenwerks" ersetzt.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8
Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei von der Landesrektorenkonferenz gewählte Rektoren,
2. drei von der Konferenz Thüringer Studentenschaften gewählte Studierende,
3. ein bis zwei Vertreter aus Bereichen außerhalb der Hochschulen; die Bestellung dieser Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrats nach den Nummern 1, 2, 5 und 6,
4. paritätisch zu den Verwaltungsratsmitgliedern nach Nummer 3 je ein von der Konferenz Thüringer Studentenschaften gewählter Studierender,
5. der Direktor der Staatlichen Studienakademie,
6. ein vom Studierendenausschuss der Staatlichen Studienakademie gewählter Studierender der Staatlichen Studienakademie.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt unabhängig von der Aufnahme der Tätigkeit im Verwaltungsrat zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Näheres ist in der Satzung zu regeln. Die Haftung der Verwaltungsratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Der Verwaltungsrat wählt mit Zweidrittelmehrheit aus den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden und aus den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats den Stellvertreter.

(4) Bei Verhinderung werden die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 durch den jeweiligen Kanzler der Hochschule, die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 durch einen von der Konferenz Thüringer Studentenschaften gewählten Studierenden, ein nach Absatz 1 Nr. 3 bestelltes Mitglied durch den vom Verwaltungsrat gewählten Vertreter, das Verwaltungsratsmitglied nach Absatz 1 Nr. 5 durch den Leiter einer Studienabteilung der Staatlichen Studienakademie und das Verwaltungsratsmitglied nach Absatz 1 Nr. 6 durch einen vom Studierendenausschuss der Staatlichen Studienakademie gewählten Studierenden der Staatlichen Studienakademie vertreten.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Soweit ein stellvertretender Geschäftsführer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bestellt worden ist, kann dieser an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Vertreter der Aufsichtsbehörde können ebenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:
- "Aufgaben des Verwaltungsrats sind:"
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- "2. den Geschäftsführer und, soweit erforderlich, einen stellvertretenden Geschäftsführer zu bestellen und mit der Mehrheit von zwei Dritten seiner Mitglieder abzurufen,"
- cc) In den Nummern 7 und 8 werden jeweils die Worte "mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde" gestrichen.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- "(3) Entsprechend einer in die Satzung aufzunehmenden Regelung kann der Verwaltungsrat an den einzelnen Hochschulorten lokale Beiräte zur Unterstützung seiner Tätigkeit einsetzen."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Der Geschäftsführer wird bei Verhinderung durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten, soweit ein solcher nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bestellt worden ist."
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "er" durch die Worte "der Geschäftsführer" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "der Studentenwerke" durch die Worte "des Studentenwerks" ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte "Die Studentenwerke verfolgen" durch die Worte "Das Studentenwerk verfolgt" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Freistaats" durch das Wort "Landes" ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Der vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan wird durch den Geschäftsführer der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben."
- d) In Absatz 4 werden jeweils die Worte "der Studentenwerke" durch die Worte "des Studentenwerks" ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Wirtschaftsführung des Studentenwerks zu prüfen."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Grundstücke, Gebäude und Räume des Landes werden dem Studentenwerk vom Land zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 zur Nutzung überlassen."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Überlassung" die Worte "von Grundstücken" eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 Buchst. d werden die Worte "den Freistaat" durch die Worte "das Land" ersetzt.
- bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- "3. Die Höhe der Entschädigung für die Bauwerke beim Heimfall und bei Beendigung des Erbbaurechts entspricht dem Restbuchwert der vom Erbbauberechtigten auf dem Erbbaurecht finanzierten Investitionen."
- ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ddd) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

11. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

"§ 13
Bildung von Rücklagen

(1) Das Studentenwerk ist verpflichtet, Inventar- und Baurücklagen für Wohnheime aufwandswirksam zu bilden.

(2) Das Studentenwerk ist berechtigt, die nach Absatz 1 gebildeten Rücklagen zu verwalten und bei Bedarf für die in Absatz 1 genannten Zwecke aufzulösen. Es ist verpflichtet, zum 1. Juli eines jeden Jahres über die im vorhergehenden Kalenderjahr gebildeten und aufgelösten Rücklagen unter Angabe des Verwendungszwecks der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 14
Ausführungsbestimmungen

Die Aufsichtsbehörde kann dem Studentenwerk durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Finanzierung gesichert ist."

12. Nach § 14 wird folgender neue § 15 eingefügt:

"§ 15
Übergangsbestimmungen

(1) Bis einschließlich 30. Dezember 2006 sind alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Personalentscheidungen und Entscheidungen über Investitionen ab 10 000 Euro, zwischen den Studentenwerken abzustimmen und einvernehmlich zu treffen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Nach der Eingliederung des Studentenwerks Jena-Weimar in das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau nehmen bis zum Zeitpunkt der Wahl des Verwaltungsrats die bisherigen Verwaltungsräte des Studentenwerks Erfurt-Ilmenau und des Studentenwerks Jena-Weimar gemeinsam ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung als Übergangsverwaltungsrat wahr. Der Vorsitzende des Übergangsverwaltungsrats wird in der ersten gemeinsamen Verwaltungsratssitzung aus den Reihen der Rektoren gewählt. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder soll bis spätestens 1. April 2007 erfolgen.

(3) Nach der Eingliederung des Studentenwerks Jena-Weimar in das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau gilt bis zur Bekanntmachung der Satzung im Thüringer Staatsanzeiger die Satzung des Studentenwerks Jena-Weimar. Die Vorlage der Satzung zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde soll bis spätestens 1. Januar 2008 erfolgen.

(4) Mit Ablauf des 30. Dezember 2006 erfolgt abweichend von der Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Abberufung der bisherigen Geschäftsführer des Studentenwerks Erfurt-Ilmenau und des Studentenwerks Jena-Weimar durch die Aufsichtsbehörde. Nach der Eingliederung des Studentenwerks Jena-Weimar in das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau erfolgt abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 die erstmalige Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers aus den Reihen der beiden bisherigen Geschäftsführer des Studentenwerks Erfurt-Ilmenau und des Studentenwerks Jena-Weimar durch die Aufsichtsbehörde.

(5) Die von den Studentenwerken auf der Grundlage der Thüringer Studentenwerksrücklagenverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 26), geändert durch die Verordnung vom 16. April 2002 (GVBl. S. 194), gebildeten und auf ein Verwahrkonto bei der Staatskasse Erfurt eingezahlten zweckgebundenen Rücklagen werden an das Studentenwerk überwiesen und stehen für die in § 13 Abs. 1 genannten Zwecke zur Verfügung.

(6) Studentenwerk im Sinne dieses Gesetzes sind bis einschließlich 30. Dezember 2006 das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau und das Studentenwerk Jena-Weimar.

(7) Am 31. Dezember 2006 wird das Studentenwerk Jena-Weimar in das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau eingegliedert und in Studentenwerk Thüringen umbenannt.

Das Studentenwerk Thüringen ist Gesamtrechtsnachfolger des Studentenwerks Jena-Weimar.

(8) Abweichend von § 11 Abs. 2 dauert das Geschäftsjahr 2006 vom 1. Januar 2006 bis 30. Dezember 2006 und das Geschäftsjahr 2007 vom 31. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2007."

13. Der bisherige § 15 wird § 16 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gleichstellungsbestimmung"

14. Der bisherige § 16 wird § 17 und die Worte "und mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 13
Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Aus der Bezeichnung muss die Zugehörigkeit zu einer Schulart erkennbar sein."

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3
Schulaufsicht

(1) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Schulaufsichtsbehörde ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Es kann die Aufsicht an nachgeordnete Einrichtungen übertragen. Dies gilt auch für Teilbereiche der Aufsicht.

(2) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anerkennungs- und Genehmigungsvoraussetzungen sowie der durch dieses Gesetz für anwendbar erklärten Bestimmungen des Thüringer Schulgesetzes. Die Aufsicht über die Ergänzungsschulen richtet sich nach den §§ 11 und 12."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 5 bis 7 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

"(5) Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen nach Erteilung der Genehmigung nach Absatz 4 bedürfen der Genehmigung. Gleiches gilt für die Bildung von Außenstellen (vom Hauptstandort räum-

lich getrennter, rechtlich unselbständiger Schulteil), die Errichtung eines neuen Schulstandorts sowie die Ausdehnung auf andere Schulformen, Schularten, Bildungsgänge und Fachrichtungen.

(6) Die Neueinstellung von Lehrkräften, soweit sie nicht über eine schulart- und fachspezifische Ausbildung nach § 35 Abs. 1 ThürSchulG verfügen, ist genehmigungspflichtig. Gleiches gilt für einen auf Dauer angelegten fachfremden Einsatz, es sei denn, er ist auf ein Schuljahr beschränkt und die Lehrkraft verfügt über eine schulartspezifische Ausbildung oder ist ohne Einschränkung auf Dauer genehmigt. Die Neueinstellung von Lehrkräften mit entsprechender schulart- und fachspezifischer Ausbildung ist lediglich anzeigepflichtig.

(7) Die Übertragung einer Genehmigung zum Betreiben einer bereits bestehenden Ersatzschule ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung mit einer Neugründung einer Schule, der Einrichtung eines Bildungsganges oder einer Fachrichtung im Übrigen gleichzusetzen ist."

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 8 und 9.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 8" ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Genehmigung erlischt auch, wenn ein Wechsel in der Trägerschaft eintritt. Das gilt nicht, wenn der Wechsel vor der Übertragung nach § 5 Abs. 7 ausdrücklich genehmigt wurde."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "entsprechenden" die Worte "auf absehbare Zeit noch benötigten" eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort "ist" durch das Wort "oder" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird nach dem Wort "handelt" das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 4 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "nach dem Arbeitsförderungsgesetz" durch die Worte "nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand bezuschusst werden," ersetzt.

- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und einer besonderen pädagogischen Ausprägung kann bei Ersatzschulen, die zu einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulabschluss führen, die Wartefrist nach Absatz 2 um bis zu zwei Jahre verkürzt werden.

(6) Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, können durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Die Förderung darf 80 vom Hundert der Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule nicht überschreiten."

6. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16

Staatliche Finanzhilfe für Personal- und Sachkosten

(1) Das Land gewährt den Schulträgern pauschaliert Finanzhilfe zu den Kosten, die diesen für die Lehrkräfte und den Schulaufwand zum Betrieb einer Ersatzschule entstehen. Zu den Lehrkräften gehören auch Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderschulen sowie das sonstige pädagogische Personal an Ganztagschulen und an Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung. Der Schulaufwand umfasst, bis auf die in § 17 geregelten Baumaßnahmen die in § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Aufwendungen.

(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus einem Vomhundertanteil des Schülerkostenjahresbetrags errechnet, der, gebildet aus einem nach Absatz 3 ermittelten Personalkostenanteil und einem nach Absatz 4 ermittelten Sachkostenanteil, mit der Zahl der Schüler multipliziert wird, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahrs die Ersatzschule besuchten. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann bei besonderem öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.

(3) Der Personalkostenanteil wird aus den Kosten ermittelt, die für Schüler einer staatlichen Schule in einer vergleichbaren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder des vergleichbaren Bildungsgangs im vorletzten Jahr entstanden waren. Zur Kostenermittlung ist die Schüler-Lehrer-Relation der vergleichbaren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder des vergleichbaren Bildungsgangs des vorletzten Schuljahres heranzuziehen, multipliziert mit dem Betrag, den das Land im vorletzten Jahr im Durchschnitt für einen angestellten Lehrer der vergleichbaren Schulart, Schulform, Fachrichtung oder des vergleichbaren Bildungsgangs insgesamt aufzuwenden hatte. Der Personalkostenanteil für Sonderpädagogische Fachkräfte und das sonstige pädagogische Personal ist entsprechend zu berechnen.

(4) Der Sachkostenanteil wird pauschal aus den durchschnittlichen Aufwendungen des Landes und der staatlichen Schulträger für Sachkosten ermittelt.

(5) Die Bemessung des Vornhundertanteils nach Absatz 2 ist für jede Schulart, Schulform, Fachrichtung oder jeden Bildungsgang gesondert auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit für den freien Schulträger zu prüfen.

(6) Bei nach § 10 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräften ist die Finanzhilfe um den Betrag zu kürzen, der dem Land an Personalkosten entstanden ist.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Berechnung für den Personalkostenanteil nach Absatz 3, die Ermittlung des Sachkostenanteils nach Absatz 4, die Festlegung des Vornhundertanteils nach Absatz 5 sowie die Anrechnungseinzelheiten nach Absatz 6 nach Anhörung der freien Schulträger und im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Klassenstufen durchlaufen haben) kann bei der Berechnung der Finanzhilfe die Schülerzahl des laufenden Schuljahrs zugrunde gelegt werden.

(9) Die Finanzhilfe ist in Höhe von mindestens 75 vom Hundert für Personalkosten und in Höhe von mindestens 15 vom Hundert für Sachkosten zu verwenden. Die Verwendung der Finanzhilfe ist unter Vorlage der entsprechenden Belege bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahrs dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium nachzuweisen.

(10) Die Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten."

7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Schülerbeförderung gelten für den Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, die Bestimmungen des § 4 ThürSchFG mit der Maßgabe, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt am Wohnsitz des Schülers nicht zur Organisation des Schülertransports verpflichtet ist."

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

"§ 22 a
Übergangsbestimmung für die
Haushaltsjahre 2006 und 2007

(1) Abweichend von § 16 bemisst sich die Finanzhilfe für Personal- und Sachkosten für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wie folgt:

1. aus der im Jahr 2004 an die Schule insgesamt gezahlten Finanzhilfe für Personal- und Sachkosten wird durch Division mit der für das Jahr 2004 zugrunde gelegten Schülerzahl ein Schülerbetrag je Schule errechnet; bei Schulen, in denen mehrere Schular-

ten zusammengefasst sind, wird der Schülerbetrag für jede Schulart gesondert berechnet,

2. der nach Nummer 1 ermittelte Schülerbetrag wird, unter Erhöhung des Betrages für das Jahr 2006 um 1,5 vom Hundert und für das Jahr 2007 um weitere 1,2 vom Hundert, für das Jahr 2006 mit der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des Jahres 2005 und für das Jahr 2007 aus der des Jahres 2006 multipliziert und
 - a) für Regelschulen und Gymnasien für das Jahr 2006 auf 98 vom Hundert des errechneten Betrages und für das Jahr 2007 auf 96 vom Hundert des errechneten Betrages,
 - b) für Grundschulen für das Jahr 2006 auf 95 vom Hundert des errechneten Betrages und für das Jahr 2007 auf 90 vom Hundert des errechneten Betrages,
 - c) für Förderschulen sowie Förderberufsschulen und Berufsschulförderklassen für die Jahre 2006 und 2007 auf 90 vom Hundert des errechneten Betrages sowie
 - d) für berufsbildende Schulen, deren Finanzhilfe für die Personalkosten bereits nach bisherigem Recht auf 70 vom Hundert festzulegen war, für das Jahr 2006 und 2007 auf jeweils 100 vom Hundert des errechneten Betrages und
 - e) für die übrigen berufsbildenden Schulen für das Jahr 2006 auf 89 vom Hundert des errechneten Betrages und für das Jahr 2007 auf 78 vom Hundert des berechneten Betrages festgesetzt,
 3. für Schulen (unterteilt nach Schulformen, Bildungsgängen und Fachrichtungen), die im Jahr 2004 oder bis zum Ende des Jahres 2007 erstmals einen Förderanspruch für Personal- und Sachkosten erlangten oder erlangen, wird der Schülerbetrag zugrunde gelegt, der für eine vergleichbare Schule nach der Nummer 1 errechnet wurde; die weitere Berechnung bestimmt sich nach Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Schülerzahl des im Förderjahr begonnenen Schuljahrs zugrunde zu legen ist,
 4. für die Berechnung der Finanzhilfe sind diejenigen Schüler nicht zu berücksichtigen, die im Rahmen von Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand bezuschusst werden, die Schule besuchen,
 5. wegen der Umstellung der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einzelfall für Schulen nach Nummer 2 Buchstaben c und e auf Antrag einen Ausgleich für die Träger gewähren, die trotz nachgewiesener wirtschaftlicher Betriebsführung mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln ihren Finanzbedarf nicht abdecken können. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe des Haushalts. Die nach § 22 a gewährte staatliche Finanzhilfe darf 100 vom Hundert des nach Nummer 2 errechneten Betrages nicht übersteigen.
- (2) Die für die Jahre 2006 und 2007 zu zahlende Finanzhilfe wird der Schule, außer für die in Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 festgelegte Ausnahme, für alle Schul-

formen, Bildungsgänge und Fachrichtungen gezahlt, die in ihr zusammengefasst sind. Die Finanzhilfe ist für mindestens zu 80 vom Hundert des Betrags für Personalkosten und für mindestens 15 vom Hundert des Betrags für Sachkosten zu verausgaben. Die Abgrenzung zwischen Personal- und Sachkosten bestimmt sich nach den §§ 2 und 3 ThürSchFG.

(3) Die Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten. Das Gehalt für die nach § 10 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräfte wird angerechnet. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten."

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft."

Sechster Teil

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Artikel 14

Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes

Das Thüringer Blindengeldgesetz in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 367), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Blinde," die Worte "die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und" eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Blindengeld erhalten auch Blinde, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich in stationären Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zurzeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hatten und am Ort der Einrichtung keinen Anspruch auf Blindengeld nach den dortigen landesrechtlichen Vorschriften haben."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Personen," die Worte "die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Ausländer" ein Komma und die Worte "die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben," eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Geldbetrag "400 Euro" durch den Geldbetrag "300 Euro" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Worte "die Beträge des Blindengeldes nach Absatz 1 Anwendung finden" durch die Worte "der Betrag des Blindengeldes nach Absatz 1 Anwendung findet" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl "60" durch die Zahl "30" und die Zahl "40" durch die Zahl "20" ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort "Aufsicht" angefügt.

b) In Absatz 1 wird das Wort "Blindenhilfe" durch das Wort "Blindengeld" ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Oberste Fachaufsichtsbehörde über die für den Vollzug zuständigen Behörden nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das für das Blindengeld zuständige Ministerium."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

7. In § 10 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 1 Satz 2" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 1" ersetzt.

8. Nach § 10 wird folgender neue § 11 eingefügt:

"§ 11 Härtefonds

Aus dem beim Land einzurichtenden Härtefonds werden nach Maßgabe des Haushalts Mittel bereitgestellt, um Blinden in besonderen Fällen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Das für Blindengeld zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der zu gewährenden Unterstützung, durch Rechtsverordnung zu regeln."

9. Der bisherige § 11 wird § 12.

10. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"

b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft" eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz in der Fassung vom 7. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19
Jugendberufshilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen geeignete berufs- und arbeitsweltbezogene sozialpädagogische Hilfen sowie Beratung angeboten werden, soweit diese Maßnahmen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt sind. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass Träger entsprechender Jugendberufshilfemaßnahmen unterstützt werden durch Beratung insbesondere zu Fragen der fachlichen Konzeption, der finanziellen Ausstattung und kostenmäßigen Absicherung sowie der zweckmäßigen Organisation. Letzteres fördert das Land nach Maßgabe des Haushalts."

2. In § 26 a wird das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Worte "Zwölften Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

Siebenter Teil Schlussbestimmungen

Artikel 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 9 geänderten Teile der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17 Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Blindengeldgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung und den Wortlaut des Thüringer Studentenwerkgesetzes in der vom In-Kraft-Treten nach Artikel 18 Abs. 6 Satz 2 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 2 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1 treten

1. das Thüringer Reisekostengesetz in der Fassung vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 174) sowie
2. das Thüringer Umzugkostengesetz in der Fassung vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 179) außer Kraft.

(3) Die Artikel 3, 4, 5, 13 und 15 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

(4) Die Artikel 8 und 9 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1 tritt das Thüringer Gesetz zur Regelung gerichtsorganisatorischer Fragen vom 1. Oktober 1991 (GVBl. S. 419), geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424), außer Kraft.

(5) Artikel 11 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1 tritt das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (GVBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), außer Kraft.

(6) Artikel 12 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2006 in Kraft. Artikel 12 Nr. 1, 6, 7 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. a tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1 tritt die Thüringer Studentenwerksrücklagenverordnung vom 9. Februar 2001 (GVBl. S. 26), geändert durch Verordnung vom 16. April 2002 (GVBl. S. 194) außer Kraft.

(7) Artikel 14 tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016